



Vorlage an den Landrat

betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen («Stipendien-Konkordat») und Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge

vom *Fassung für Vernehmlassung, Stand 3.11.2011*

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Ausgangslage	2
3	Auswirkungen auf den Kanton Basel-Landschaft	3
3.1	Anpassung des Kreises der bezugsberechtigten Personen	5
3.2	Präzisierung der Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes	5
3.3	Weitere Anpassungen	6
3.4	Folgen eines Verzichts auf den Beitritt zur Vereinbarung	6
4	Kostenneutrale Umsetzung der Vereinbarung	7
5	Exkurs: Darlehen anstatt Stipendien	7
6	Ergebnis der Vernehmlassung	9
7	Anträge	10

1 Zusammenfassung

Die Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen) innerhalb der Schweiz ist seit den 1960er Jahren ein wiederkehrendes Thema der Ausbildungsförderung und der interkantonalen Bestrebungen zur optimalen Ausschöpfung des Bildungspotentials der Bevölkerung unseres Landes. Der Kanton Basel-Landschaft hat sich seit Anbeginn sowohl im Rahmen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) wie auch bei der Zusammenarbeit mit dem Bund für dieses Ziel eingesetzt, unter anderem durch Mitwirkung in interkantonalen Gremien. Das Konkordat, welches die EDK an ihrer Sitzung vom 18. Juni 2009 grossmehrheitlich genehmigt hat, ist das Resultat dieser langjährigen Bemühungen und stellt die notwendigen Grundlagen für eine formale Angleichung der Bedingungen, unter denen in unserem Land Ausbildungsbeiträge vergeben werden, wie auch Empfehlungen für eine materielle Annäherung zwischen den Kantonen bereit.

Durch dieses Konkordat, zu dem bis Ende Juli 2011 sieben Kantone ihren Beitritt erklärt haben, sollen die formale Harmonisierung des Ausbildungsbeitragswesens gewährleistet und die materielle Harmonisierung befördert werden. Diese Ziele werden einerseits erreicht durch eine einheitliche Definition stipendienrechtlicher Begriffe und wichtiger formaler Kriterien für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen und andererseits durch die Festlegung von Mindeststandards im Bereich der

materiellen Harmonisierung, mit welchen unabhängig vom stipendienrechtlichen Wohnsitzkanton der Bildungszugang für einkommensschwache Bevölkerungsschichten gewährleistet werden soll. Entgegen den Anliegen der Stipendien-Initiative der Schweizerischen Studierendenschaften, die eine Zentralisierung beim Bund und eine Beschränkung auf den Tertiärsektor (Universitäten, Fachhochschulen und Höhere Fachschulen) vorsehen, umfasst die interkantonale Vereinbarung alle nachobligatorischen Ausbildungsgänge ab der Sekundarstufe II und ermöglicht es den Kantonen weiterhin, die Vorgaben kantonal angepasst umzusetzen.

Gleichzeitig mit dem Beitrittsantrag werden die gesetzlichen Änderungen vorgelegt, wie dies § 64 Absatz 2 der Kantonsverfassung vorschreibt, im Rahmen einer ersten Befassung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission festgestellt und mittels Rückweisungsbeschluss des Landrats vom 5. Mai 2011 (LRV 2011/007) gefordert wurde. Soweit die geplanten Änderungen zu Mehrausgaben führen, sollen diese im Rahmen der Umsetzung der harmonisierten Berechnungsarten gemäss Vereinbarung kompensiert werden, so dass insgesamt keine Mehrausgaben für den Kanton Basel-Landschaft entstehen.

2 Ausgangslage

Der Kanton Basel-Landschaft richtete nach den seit 1995 geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den letzten Jahren zwischen rund CHF 10.5 und 12.5 Millionen an Stipendien und unter CHF 1 Million an Ausbildungsdarlehen aus. Das aktuelle Gesetz vom 5. Dezember 1994 über Ausbildungsbeiträge (GABE¹), das in der Volksabstimmung vom 12. März 1995 angenommen wurde, war bei seiner Entstehung eng an die damals geltenden Empfehlungen der EDK angelehnt worden, da unser Kanton schon damals ein klarer Befürworter der Harmonisierungsbestrebungen in diesem Fachbereich war. Im November 2009 machte der Regierungsrat erstmals seit Einführung auf das Ausbildungsjahr 2010/11 hin Gebrauch von seiner Kompetenz zur Teuerungsanpassung, und zwar im Rahmen der Massnahmen zur Konjunktur Stabilisierung. Nach einem merklichen Rückgang der Stipendenausgaben in den letzten beiden Jahren dürfte im laufenden Jahr 2011 damit wieder der Stand von 2006 erreicht werden.

Gesamtschweizerisch wenden die Kantone pro Jahr ungefähr CHF 280 Millionen an Ausbildungsbeiträgen in Form von Stipendien und CHF 30 Millionen in Form von Darlehen auf. Bereits in der Vergangenheit wurden Versuche unternommen, die zum Teil sehr unterschiedlichen kantonalen Stipendiengesetze einander anzugleichen. Diese Versuche führten aber nur teilweise zum Erfolg: So wurde 1994 zwar ein Entwurf für eine Interkantonale Vereinbarung ausgearbeitet, diese kam aber dann doch nicht zustande. Im Jahre 1997 wurde von der EDK ein Modellgesetz mit empfehlendem Charakter verabschiedet, welches auf dem Vereinbarungsentwurf des Jahres 1994 basierte. Obwohl das Modellgesetz keine verbindlichen Regelungen festsetzte, bewirkte es eine gewisse Angleichung der Stipendiensysteme. Verschiedene Kantone haben in der Zwischenzeit Passagen des Modellgesetzes in ihren eigenen Stipendiengesetzgebungen übernommen.

Ein gestärktes schweizerisches Stipendienwesen ist wichtig, weil in den letzten Jahrzehnten eine starke Expansion der Bildungsanstrengungen stattgefunden hat. Diese Öffnung des Bildungssystems und die Bildungsexpansion haben allerdings nicht zu wesentlich mehr Chancengleichheit geführt.

Die Ergebnisse der Bildungsforschung sind eindeutig: Für den Bildungserfolg des Individuums ist die soziale Herkunft (elterliches Bildungsniveau und Einkommen) der mit Abstand wichtigste Faktor. Einflussgrössen wie Nationalität, Wohnort oder Geschlecht spielen für den erreichten Bildungsabschluss auch eine Rolle, sind aber von untergeordneter Bedeutung.

¹ GS 32.99 / SGS 365

Verschiedene Faktoren des elterlichen Sozialstatus haben Einfluss auf die Bildungslaufbahn der Kinder, insbesondere der Bildungsstand der Eltern, ihre berufliche Stellung und, damit verbunden, auch das Haushaltseinkommen der Familie. Der Einfluss der vorhandenen (oder eben nicht vorhandenen) Finanzierungsmöglichkeiten kann durch Ausbildungsbeiträge abgeschwächt werden, indem diese sicherstellen, dass junge Menschen nicht wegen finanzieller Hürden von der Bildung abgehalten werden.

Die Ausbildungsförderung gewinnt auch vor dem Hintergrund der laufenden Hochschulreform an Bedeutung. Mit der Straffung der Studiengänge durch die Bologna-Reform wuchs und wächst der Bedarf an Ausbildungsbeiträgen, weil die Möglichkeiten zum Nebenerwerb aufgrund des verdichteten Studienprogramms gegenüber früher deutlich eingeschränkt sind.

Mit der Einführung des Neuen Finanzausgleichs (NFA²) hat sich der Bund aus der Unterstützung der kantonalen Stipendienleistungen für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II zurückgezogen und engagiert er sich, in Verbund mit den Kantonen, nur noch (und auch das in stark reduziertem Umfang) im Tertiärbereich. Dies kommt einer erheblichen Reduktion seiner Beitragsleistungen gleich. Diese Teilentflechtung bedeutet eine Kantonalisierung der Ausbildungsbeiträge auf der Sekundarstufe II. Dadurch waren die Kantone gehalten, für diesen Bereich interkantonal geltende Mindeststandards zu vereinbaren. Im Januar 2004 beschloss der Vorstand der EDK deshalb, für das Stipendienwesen der Sekundarstufe II den Bedarf einer Interkantonalen Vereinbarung zu prüfen und gegebenenfalls auszuarbeiten. Gleichzeitig sei der Einbezug des Tertiärbereichs in eine Interkantonale Vereinbarung zu prüfen. Nach intensiven Vorarbeiten haben in der 2007/2008 durchgeführten Vernehmlassung 23 Kantonsregierungen, darunter auch die Regierung des Kantons Basel-Landschaft, die Schaffung einer Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen begrüsst und dem Vernehmlassungsentwurf grundsätzlich zugestimmt. Darauf hat die Plenarversammlung der EDK das Stipendien-Konkordat am 18. Juni 2009 zuhanden des kantonalen Beitrittsverfahrens verabschiedet. Beitretende Kantone verpflichten sich, die im Konkordat festgehaltenen Grundsätze und Mindeststandards in ihre kantonalen Stipendiengesetzgebungen zu übernehmen.

Im Sommer 2010 hat der Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS) mit der Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative zur materiellen Harmonisierung der Stipendien auf Bundesebene begonnen. Er will damit eine gesamtschweizerische Regelung der Stipendien für den Tertiärsektor erreichen, und zwar mit dem Ziel, deutlich über die Vereinbarung der EDK hinaus zu gehen und insbesondere materiell eine Vereinheitlichung der Beiträge vorzuschreiben. Eine Annahme dieser Initiative hätte zur Folge, dass die Kantone im Tertiärbereich nur noch den Vollzug durchführen könnten; eine selbständige, auf die kantonalen Verhältnisse abgestimmte Gesetzgebung wäre dafür nicht mehr möglich.

Seit der Einladung durch die EDK haben die Parlamente der Kantone Basel-Stadt, Freiburg, Graubünden, Neuenburg, Thurgau, Waadt und Bern den Beitritt zum Stipendien-Konkordat beschlossen; die Referendumsfristen sind in all diesen Ständen unbenutzt abgelaufen (Stand Ende Juli 2011).

3 Auswirkungen auf den Kanton Basel-Landschaft

Ein Anpassungsbedarf der kantonalen Gesetzgebung ergibt sich für den Kanton Basel-Landschaft nur in wenigen Bereichen, da bereits bei der letzten Gesetzesrevision von 1994 den Empfehlungen der EDK weitgehend gefolgt wurde. Da das Konkordat Mindestanforderungen vorschreibt, besteht in Bereichen, in denen mindestens ebenbürtige oder vorteilhaftere Voraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber bestehen, keine Notwendigkeit zur Änderung. Es sind vor allem zwei Berei-

² BBI 2005 6029

che, in denen – zum Teil aufgrund veränderter Voraussetzungen – Anpassungen vorgenommen werden müssen. Dies betrifft einerseits den stipendienrechtlichen Wohnsitz, andererseits den Kreis der bezugsberechtigten Personen, bei dem, nicht zuletzt aufgrund der positiven Erfahrungen anderer Kantone, integrationsfördernde Regelungen einzuführen sind.

Bereits jetzt sind nach dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und den EU/EFTA-Staaten³ in der Schweiz wohnhafte Bürgerinnen und Bürger dieser Länder unter bestimmten Voraussetzungen bezugsberechtigt. Der entsprechende neue Passus im Konkordat unter Art. 5 Absatz 1 Buchstabe e entspricht also dem aktuellen Stand und dient der Vollständigkeit des Vereinbarungstextes.

Bei der Neuformulierung im Gesetz über Ausbildungsbeiträge (GABE) wurde darauf geachtet, die Nachführung des Freizügigkeitsabkommens nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit auch für Baselbieterinnen und Baselbieter mit Auslandschweizerstatus nachzuführen. In diesem Bereich besteht die Gefahr der Doppelzuständigkeit und damit des Bezugs von Leistungen zweier Unterstützungssysteme.

Tabellarisch aufgelistet ergeben sich folgende Änderungen, die in den nachfolgenden Abschnitten erläutert werden:

Zu ändernde Bestimmung GABE	Folge inhaltlich	Folge finanziell
§ 4 Abs. 1	Erweiterung auf Personen, die seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen Vermeidung von Doppelbezügen am Standortstaat für Auslandsbaselbieter und Auslandsbaselbieterinnen	Mehrausgaben ca. CHF 250'000 pro Jahr ⁴ Minderausgaben ca. CHF 60'000 pro Jahr ⁵
§ 4 Abs. 2	Anpassung an die aktuellen Bestimmungen des Asylrechts	Minderausgaben ca. CHF 10'000 pro Jahr ⁶
§ 4 Abs. 3	Ausschluss von Personen, die nur wegen der Ausbildung in der Schweiz weilen	Keine
§ 5	Präzisierung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes	Keine
§ 8 Abs. 1 ^{bis}	Ausschluss unterjähriger Ausbildungen	Minderausgaben ca. CHF 30'000 pro Jahr ⁷
§ 10 Abs. 7	Erhöhung des Beitrags für unterstützungsberechtigte Kinder von Stipendierten	Mehrausgaben ca. CHF 60'000 pro Jahr ⁸
§ 15	Präzisierung der anspruchsberechtigten Ausbildungsdauer	Keine

³ SR 0.142.112.681

⁴ geschätzt aufgrund der Statistik der ausländischen Wohnbevölkerung nach Status

⁵ geschätzt auf Basis Rechnung 2010

⁶ Durchschnittswert aufgrund der letzten Jahre (wenige Fälle)

⁷ Schätzung auf Basis Rechnung 2010

⁸ Schätzung auf Basis der Anzahl Fälle 2010

3.1 Anpassung des Kreises der bezugsberechtigten Personen

Die bisherige Regelung, wer grundsätzlich in den Genuss von Ausbildungsbeiträgen gelangen kann, schränkte diesen Kreis auf Personen mit Schweizer Bürgerrecht, solche mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) und anerkannte Flüchtlinge mit Zuweisung an den Kanton Basel-Landschaft ein. Im Konkordat wird dies ausgeweitet auf Personen, die seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) sind.

Die Voraussetzungen für die Niederlassungsbewilligung werden im Ausländergesetz oder in Niederlassungsvereinbarungen geregelt und setzen in der Regel einen Aufenthalt von fünf beziehungsweise zehn Jahren voraus. Gemäss Ausländergesetz erhalten beispielsweise Ehegatten von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern nach fünf Jahren Aufenthalt die Niederlassungsbewilligung, eine solche kann aber auch bereits nach fünf Jahren bei erfolgreichen Integrationsbemühungen ausgestellt werden. Mit zahlreichen Staaten hat die Schweiz Niederlassungsvereinbarungen abgeschlossen, welche einen Anspruch auf Niederlassung nach fünf Jahren vorsehen.

Um der aktuellen Diskussion über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Rechnung zu tragen, wurde im Konkordat nicht ausschliesslich die Niederlassungsbewilligung zum Kriterium für die Bezugsberechtigung von Ausbildungsbeiträgen gemacht, sondern auch der Besitz einer Jahresaufenthaltsbewilligung, sofern sich die Person zum Zeitpunkt des Stipendiengesuchs seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufhält. Durch diese Regelung des Konkordats werden Personen, die aus Nichtvereinbarungsstaaten stammen, Personen aus Vereinbarungsstaaten gleichgestellt, was bedeutet, dass sie ebenfalls schon nach fünf Jahren unter der Voraussetzung der Erfüllung der übrigen Bestimmungen in den Genuss von Beiträgen gelangen können.

Aus integrationspolitischen Erwägungen wie auch aufgrund der Erfahrungen anderer Kantone ist es vorteilhaft, gerade auch dieser Bevölkerungsgruppe den Zugang zum Bildungsangebot zu erleichtern; denn es ist erwiesen, dass sich Personen mit einer qualifizierten Ausbildung leichter in die Gesellschaft einfügen.

Bei dieser Gesetzesanpassung soll dafür der Raum der Vereinbarung ausgenutzt werden, Auslandsbaselbieterinnen und Auslandsbaselbieter nur noch dann in den Genuss von Beiträgen gelangen zu lassen, wenn sie nicht bereits von ihrem Wohnortsstaat begünstigt werden. Dank des Personenfreizügigkeitsabkommens handelt es sich dabei für die Betroffenen nicht um einen wirklichen Leistungsabbau; denn bei einem Anspruch in ihrem Gastland käme ein zusätzlicher Beitrag durch unseren Kanton einer Doppelbegünstigung gleich.

3.2 Präzisierung der Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes

Das GABE entspricht in seinem Wortlaut den EDK-Empfehlungen von 1994, doch haben sich seit-her verschiedene Änderungen ergeben. So wurde mit der rechtlichen Verankerung des gemeinsamen Sorgerechts von geschiedenen Eltern im Zivilgesetzbuch ein neuer Status der elterlichen Sorge geschaffen, der zuvor nur in vereinzelt Gerichtsurteilen festgelegt worden war. Die konkrete Handhabung dieser Bestimmung erfolgt in der Praxis bereits jetzt nach den im Konkordat formulierten Regeln, doch besteht nach der aktuellen Rechtslage noch immer die Gefahr eines zeitgleichen Bezugs von Ausbildungsbeiträgen in zwei Kantonen. Dies wird mit der neuen Regelung ebenso verhindert wie die Gefahr negativer Kompetenzkonflikte, in deren Folge Bewerberinnen und Bewerber bezüglich kantonaler Zuständigkeit „zwischen Stuhl und Bank fallen“. Gleiches gilt auch für die neu aufgenommene Präzisierung bei Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die mehr als ein kantonales Bürgerrecht aufweisen.

3.3 Weitere Anpassungen

Artikel 13 des Konkordats enthält detailliertere Angaben über die Dauer der Beitragsberechtigung als § 15 GABE. Faktisch entspricht sein Wortlaut weitgehend der eingeführten Praxis der Kommission für Ausbildungsbeiträge, doch ist der Mindeststandard insofern erweitert, als ein Anspruch auf eine Verlängerung der Unterstützung vorgegeben wird. Auf der Sekundarstufe II ist aufgrund der weitgehend fixierten Dauer der Ausbildungsgänge im Feld der schulischen wie der berufsbildnerischen Ausbildungs- und Lehrgänge keine Änderung der Unterstützungsdauer zu erwarten. Auf der Tertiärstufe wird die vorgeschlagene Formulierung bereits jetzt als Voraussetzung für die Subventionierung der kantonalen Ausbildungsbeiträge vorgeschrieben (Art. 9 des Bundesgesetzes über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz)⁹), so dass keine effektive Veränderung gegenüber dem Ist-Zustand vorliegt. Hinzu kommt, dass durch die Bologna-Reform eine merkliche Straffung bei den Hochschulstudien zu beobachten ist.

Bei den Beitragsansätzen erfüllt das GABE die Mindestansätze mit Ausnahme des Kinderbeitrags bereits jetzt (die finanzielle Auswirkung ist allerdings gering, da dies 2010 nur 81 Fälle betraf). Die in Art. 15 Absatz 1 festgelegten minimalen Beitragshöchstbeträge werden mit den geltenden Beitragsansätzen bereits erreicht (vgl. Tabelle unter Punkt 4, unten). Anpassungen, die bei der Gesetzesanpassung notwendig würden, könnten bei der Festlegung der Berechnungsparameter kostenneutral kompensiert werden.

Um dem Erfordernis der Kostenneutralität nachzukommen, das sich der Regierungsrat zum Ziel dieser Vorlage gesetzt hat, ist auf Gesetzesstufe neben der erwähnten Einschränkung der Anspruchsberechtigung bei Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern mit Baselbieter Bürgerrecht zusätzlich ein Ausschluss von Ausbildungen von weniger als einem Jahr Dauer vorgesehen. Da das Angebot solcher Bildungsgänge rückläufig ist, darf der Spareffekt allerdings nicht überschätzt werden. Die übrigen Einsparungen werden auf Verordnungsstufe vorgenommen werden, wobei insbesondere durch die Umstellung der Berechnung vom aktuell auf Pauschalen beruhenden System auf das in der Vereinbarung vorgegebene Prinzip der zweistufigen Familien- und Gestuchstellendenberechnung die Möglichkeit besteht, ohne individuelle Härten die Zusprechung von Beiträgen so zu gestalten, dass sie effizienter eingesetzt werden. Dies zeigen die Erfahrungen der Kantone Bern und Freiburg, die bereits heute ihre Berechnungen angepasst haben.

Zu berücksichtigen ist die in Artikel 20 der Vereinbarung vorgesehene Möglichkeit der Erhöhung der Höchstansätze durch die Konferenz der Vereinbarungskantone, die unter dem Aspekt von § 6 Absatz 5 des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes¹⁰ als problematisch angesehen werden könnte. Wie die Tabelle unter Punkt 4 zeigt, sind die Beträge des GABE sowohl für die Sekundarstufe II wie auch für die Tertiärstufe so deutlich über den Ansätzen des Konkordats, dass auch auf längere Frist keine Gefahr besteht, dass dem Kanton Basel-Landschaft eine Erhöhung dieser Beträge aufgezwungen würde; denn einerseits enthält das GABE in § 12 selbst eine Indexklausel zur Anpassung an die Teuerung, und andererseits ist zur Erhöhung der Höchstansätze eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliedskantone notwendig, was eine unangemessen rasche oder zu starke Erhöhung als unrealistisch erscheinen lässt. In diesem unwahrscheinlichen Falle bestünde immer noch die Alternative eines Austritts aus dem Konkordat als letzter Ausweg.

3.4 Folgen eines Verzichts auf den Beitritt zur Vereinbarung

Das Stipendien-Konkordat stellt die Einflussmöglichkeit der Kantone ins Zentrum der Gestaltung der Stipendienvergabe. Es stellt damit einen gemässigten, auf der Grundlage des Föderalismus fussenden Vorschlag gegenüber der zentralistisch orientierten Stipendieninitiative der Studierenden-

⁹ SR 416.0

¹⁰ GS 29.492 / SGS 310

denschaften dar. Ein Abseitsstehen unseres Kantons dürfte die Position des Initiativkomitees stärken und die föderalistische Position der EDK schwächen.

Bei einem Beitrittsverzicht würde der Kantons Basel-Landschaft seine traditionelle Position als Verfechter einer vernünftigen Vereinheitlichung der Zusprechung von Ausbildungsbeiträgen aufgeben und die Mitwirkung bei der Entwicklung der Vereinbarung preisgeben. Dies gilt auch bei einer Verschiebung des Beitritts auf einen späteren Zeitpunkt, bei dem inzwischen vorgenommene Weichenstellungen durch unseren Kanton nicht mehr beeinflusst werden könnten. Zudem könnte er von den Dienstleistungen der Geschäftsstelle der Vereinbarungskantone wie auch der Schiedsinstanz nicht profitieren oder müsste allenfalls deren Praxis autonom nachvollziehen.

4 Kostenneutrale Umsetzung der Vereinbarung

Wie bereits oben (Punkt 3.3) dargelegt, ist es dem Regierungsrat wichtig, dass die Vereinbarung in Gesetz und Verordnung kostenneutral umgesetzt wird. Darin haben ihn nicht nur die aktuelle Finanzlage, sondern auch die Stellungnahmen bei der Vernehmlassung im Jahr 2010 bewogen, als einzig die Vereinbarung selbst (ohne konkrete Gesetzesanpassungen) zur Diskussion gestellt wurde. Wie dies geschehen kann, haben die Kantone Bern und Freiburg bereits gezeigt, die ihre Berechnungssysteme den Vorgaben des Konkordats angepasst haben, ohne dass dadurch erhöhte Aufwände entstanden. Die präziseren Bedarfsabklärungen erlauben es, gezielter zu steuern, als dies im Rahmen der bisherigen Bemessung mittels pauschalierter Berechnungen aufgrund der elterlichen Steuerdaten möglich war.

Die nachfolgende Tabelle vergleicht die vom Stipendien-Konkordat vorgeschriebenen Mindesthöchstansätze mit den geltenden Beitragsmaxima

Voraussetzung	Maximum gemäss Vereinbarung	Maximum aktuell	Massgeblicher Gesetzestext
Erstausbildung Sek II	12'000.--	15'900.--	§ 10 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit § Abs. 5 und 6 GABE
Erstausbildung Tertiär	16'000.--	19'900.--	§ 10 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § Abs. 5 und 6 GABE
Kinderzuschlag	4'000.--	3'300.--	§ 10 Abs. 7

5 Exkurs: Darlehen anstatt Stipendien

Im Rahmen der Vernehmlassung im Jahre 2010 zur Interkantonalen Vereinbarung wurde zur Diskussion gestellt, anstelle von Stipendien vermehrt Darlehen zu gewähren und auf einen damit verbundenen möglichen Spareffekt hingewiesen. Der Regierungsrat hat diese Möglichkeit geprüft und ist nach sorgfältiger Abwägung zur Einsicht gelangt, dass unter dem Aspekt der Chancengleichheit und des Zugangs einkommensschwacher Bevölkerungskreise zur Bildung eine solche Verschiebung nicht sinnvoll ist. Er hat dabei folgende Punkte erwogen:

Widerspruch zum Ziel der Chancengleichheit

Die traditionelle Systematik des GABE, Ausbildungsdarlehen dann zuzusprechen, wenn Stipendien allein nicht ausreichen, oder für die Anschaffung von Werkzeugen, die über die Ausbildung hinaus nützlich sind, hat sich bewährt. Die Ausschöpfung des potenziellen Bildungskapitals kann so verbessert werden. Es widerspräche der Chancengleichheit, wenn den in der Regel bildungsfernen Schichten – andere Familien erhalten normalerweise gar keine Stipendien – ein Darlehen

aufgeladen werden soll. Dies umso mehr, als die Belastungen für die finanziell schwache Familie im Falle einer Lehre oder einer schulischen Ausbildung des Sohnes oder der Tochter schon allein aufgrund der Ausbildungsdauer sowie mangels eines Erwerbslohnes bedeutend grösser ausfällt als etwa beim Verzicht auf eine Ausbildung.

Erfahrungen mit Darlehenssystemen

Ein Blick ins Ausland zeigt, dass tatsächlich verschiedene Staaten, insbesondere einige skandinavische, ausgeklügelte Darlehenssysteme aufgebaut haben, um Ausbildungsförderung zu betreiben. Die Darlehenslösung, wie sie etwa in Schweden oder Dänemark (80 bzw. 70% der in Ausbildung Befindlichen) lange Zeit praktiziert wurde, hat einen ganz anderen bildungs- und sozialpolitischen Hintergrund: Dort wurden Ausbildungsdarlehen fast flächendeckend an die in Ausbildung befindlichen jungen Leute bewilligt, während bei uns lediglich zwischen 9 und 13% der sich in einer nachobligatorischen Ausbildung befindlichen jungen Menschen Stipendien erhalten. Der administrative Aufwand in den nordischen Ländern ist enorm und der Rückfluss der Gelder unbefriedigend. Es ist kein Zufall, dass diese Länder gegenwärtig zu einer Abkehr von ihrer bisherigen Politik tendieren. Vor einigen Jahren hat auch der Kanton Luzern, der aus finanzpolitischen Überlegungen zu Beginn der 1990er Jahre ein System mit fixen, nach Ausbildungsrichtungen und Ausbildungsstand differenzierten Darlehensquoten eingeführt hat, im Rahmen einer erneuten Gesetzesrevision von dieser Politik wieder Abstand genommen; in seiner Botschaft begründete der Luzerner Regierungsrat diese Wende unter anderem damit, dass viele Berechtigte (über 40%) auf den Bezug der Beiträge verzichteten, da sie sich nicht verschulden wollten.

Sparpotenzial und Risiken

Auf den ersten Blick scheint es verlockend, vermehrt rückzahlbare Darlehen anstelle von Stipendien zu vergeben. Wie zwei Studien¹¹ zeigen, verlieren Darlehensmodelle bei näherer Betrachtung sehr rasch an Glanz, wenn der zusätzliche Aufwand für die Überwachung und das Inkasso der Darlehen in Rechnung gestellt und zusätzlich berücksichtigt wird, wie viele Darlehen wegen Uneinbringlichkeit schliesslich doch abgeschrieben werden müssen.

Bis anhin hat unser Kanton die Darlehensverwaltung an die Basellandschaftliche Kantonbank delegiert. Dies hat den Vorteil, dass das Kapital nicht vom Kanton, sondern von der Bank zur Verfügung gestellt wird. Für den zusätzlichen administrativen Aufwand entrichtet der Kanton seit langem eine Zinsprämie an die Bank. Bei einem Systemwechsel würde - in Abhängigkeit von Summe und Anzahl der dann ausgerichteten Ausbildungsdarlehen - je nachdem eine Verschiebung der Administration zum Kanton mit einer deutlichen Stellenerhöhung notwendig; denn die Bewirtschaftung von Darlehen ist, wie sich aus deren Verzinsung und Amortisation erklärt, insbesondere nach Ausbildungsabschluss in Bezug auf Abwicklung, Kontrolle und Datenpflege um ein Mehrfaches aufwändiger als diejenige von Stipendien. Statt in Ausbildungen würde also ein Teil der durch den Systemwechsel eingesparten öffentlichen Gelder in Personalaufwand investiert. Aufgrund des bekannten Phänomens, dass Schulden beim Staat von den Bürgerinnen und Bürgern nachrangig bedient werden, wäre zudem mit erhöhten Inkassokosten zu rechnen.

Aufwand und Ertrag

Die Beträge, die bei einem Wechsel vom Primat der Stipendien zu dem der Darlehen bewirtschaftet werden müssten, sind zum Teil sehr gering. Eine Konsequenz daraus wäre, dass das Verhältnis von Aufwand und Ertrag sehr ungünstig wäre. Dieses Verhältnis würde sich nur dann verbessern, wenn die Beiträge vom gegenwärtigen Stand, bei dem die Stipendien keinesfalls voll kosten-

¹¹ Scheuber, Andreas: Stipendienpolitik in der Schweiz, Dossier 45A der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern 1997 und Nordmann, Roger: Pour un modèle national de soutien aux études: analyse et propositions, Lausanne 2001

deckend sind, sondern eher den Charakter einer Anschubfinanzierung haben, so erhöht würden, dass die Ausbildungsfinanzierung dadurch abgedeckt würde. Dem steht entgegen, dass damit zu Ausbildungsschluss eine massiv erhöhte Schuldenlast vorläge, was einerseits schon beim Zinsendienst für den Schuldner bzw. die Schuldnerin Probleme brächte und andererseits das Risiko der Nichteinbringlichkeit für den Kanton erhöhen würde.

Bildung als Möglichkeit zum gesellschaftlichen Aufstieg

Es entspricht einem verbreiteten Missverständnis, dass die Subsidiarität sich ausschliesslich auf die Begünstigten beziehe. Das geltende Gesetz zieht aber die gesetzlich Verpflichteten, also in erster Linie die Eltern, als massgeblich heran, wie dies auch das Zivilgesetzbuch vorschreibt (vgl. ZGB Art. 276 ff). Die Konsequenz daraus ist, dass sich bei einem Wechsel zu vermehrten Darlehen Jugendliche deshalb verschulden müssten, weil es sich ihre Eltern nicht leisten können, ihnen eine angemessene Ausbildung zu finanzieren. Dass dies zu einer Verfestigung der bestehenden sozialen Strukturen führen und die soziale Mobilität (und den sozialen Aufstieg) begabter junger Menschen behindern würde, ist unbestreitbar und wäre eine Abkehr von unserer bewährten schweizerischen, insbesondere aber auch Baselbieter Tradition.

Nicht zu unterschätzen ist auch die Problematik bestehender Schulden bei der Begründung einer selbständigen wirtschaftlichen Existenz. Es wäre nachgerade unverständlich, wenn der Kanton die Gründung von KMUs dadurch hemmte, dass jungen Berufsleuten aufgrund ihrer bestehenden Schulden aus Ausbildungsdarlehen eine Existenzgründung verwehrt bliebe oder massgeblich erschwert würde. Es steht zu bezweifeln, ob sie zu einem späteren Zeitpunkt noch den gleichen Mut und Elan dazu aufbrächten.

Negative Leistungsanreize

Unser Staatswesen profitiert von der Ausrichtung von Stipendien nicht nur dadurch, dass es das Bildungspotenzial optimiert und so den Wirtschaftsstandort stärkt, sondern auch dadurch, dass bei einem besseren Einkommen höhere Steuereinnahmen resultieren. Insofern erfolgt bereits eine indirekte Rückerstattung von Stipendien über die Steuereinnahmen. Wenn nun aber die Personen, die dank bezogener Ausbildungsbeiträge höhere Steuern entrichten, zusätzlich auch noch die bezogenen Beiträge an den Staat abführen müssten, widerspräche dies dem Grundsatz, dass sich Leistung lohnen soll.

6 Ergebnis der Vernehmlassung

7 Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Beilagen:

1. Entwurf Landratsbeschluss
2. Entwurf Gesetzesänderung, inkl. Synopse
3. Einladungsschreiben der EDK vom 10.6.2009 zur Eröffnung des Beitrittsverfahrens, inkl. Vereinbarung und Kommentar

ENTWURF

Landratsbeschluss

betreffend Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen («Stipendien-Konkordat») und Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen («Stipendien-Konkordat») wird genehmigt.
2. Die Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge wird genehmigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt den Bestimmungen von § 30 Buchstabe b der Kantonsverfassung über das obligatorische Referendum.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Gesetz über Ausbildungsbeiträge

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. Dezember 1994¹² über Ausbildungsbeiträge wird wie folgt geändert:

§ 4 Bezugsberechtigte Personen

¹ Bezugsberechtigt für Stipendien und Darlehen sind, sofern sie im Kanton Basel-Landschaft stipendienrechtlichen Wohnsitz haben:

- a. Personen mit Schweizer Bürgerrecht unter Vorbehalt von Buchstabe d;
- b. Personen ohne Schweizer Bürgerrecht, die über eine kantonale Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen;
- c. Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Freizügigkeitsabkommen¹³ bzw. dem EFTA-Übereinkommen¹⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten in der Frage der Stipendien und Ausbildungsdarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind sowie Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden;
- d. Bürger und Bürgerinnen des Kantons Basel-Landschaft, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind.

² Bezugsberechtigt sind Staatenlose und Flüchtlinge mit schweizerischem Asylrecht, die im Zeitpunkt des Asylentscheides des Bundes von diesem dem Kanton Basel-Landschaft zugewiesen wurden.

³ Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.

§ 5 Absätze 1 bis 4

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 gilt als stipendienrechtlicher Wohnsitz:

- a. der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde;
- b. der Kanton Basel-Landschaft für Bürger und Bürgerinnen des Kantons Basel-Landschaft, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen;

¹² GS 32.99 SGS 365

¹³ SR 0142.112.681

¹⁴ SR 0.632.31

- c. der Kanton Basel-Landschaft für mündige Staatenlose und Flüchtlinge mit schweizerischem Asylrecht, die im Zeitpunkt des Asylentscheides des Bundes von diesem dem Kanton Basel-Landschaft zugewiesen wurden.

² Mündige Bewerber und Bewerberinnen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung während zweier Jahre im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft waren, begründen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft, wenn sie vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien beanspruchen, aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.

³ Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen ist der Wohnsitz desjenigen Elternteils massgebend,

- a. der bisher oder zuletzt die elterliche Sorge inne hatte;
- b. bei gemeinsamer elterlicher Sorge desjenigen Elternteils, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach Mündigkeit der gesuchstellenden Person, ist der Kanton Basel-Landschaft zuständig, wenn sich die gesuchstellende Person hauptsächlich bei demjenigen Elternteil aufhält, der seinen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hat.

⁴ Bei mehreren Heimatkantonen liegt der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft, wenn das Baselbieter Bürgerrecht als letztes erworben wurde.

§ 8 Absatz 1^{bis}

^{1bis} Für Lehrgänge von weniger als einem Jahr Dauer werden keine Ausbildungsbeiträge ausgerichtet.

§ 10 Absatz 7

⁷ Für jedes unterstützungsberechtigte Kind des Bewerbers oder der Bewerberin werden weitere 4'000 Fr. ausgerichtet.

§ 15 Dauer der Beitragsleistung

¹ Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen erfolgt für die Dauer der Ausbildung; bei mehrjährigen Ausbildungsgängen besteht der Anspruch bis zwei Semester über die Regelausbildungsdauer hinaus.

² Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge geht bei einem einmaligen Wechsel der Ausbildung nicht verloren. Die Dauer der Beitragsberechtigung richtet sich grundsätzlich nach der neuen Ausbildung, wobei die Zeit der ersten Ausbildung in Abzug gebracht werden kann.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung.

GABE	Entwurf Änderungen GABE (<i>Änderungen kursiv</i>)	Kommentar
<p>§ 4 Bezugsberechtigte Personen</p> <p>¹ Bezugsberechtigt für Stipendien und Darlehen sind, sofern sie im Kanton Basel-Landschaft stipendienrechtlichen Wohnsitz haben:</p> <p>a. Personen mit Schweizer Bürgerrecht einschliesslich Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen;</p> <p>b. Personen ohne Schweizer Bürgerrecht mit einer kantonalen Niederlassungsbewilligung.</p> <p>² Bezugsberechtigt sind Flüchtlinge mit schweizerischem Asylrecht, die im Zeitpunkt des Asylentscheides des Bundes ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hatten.</p>	<p>§ 4 Bezugsberechtigte Personen</p> <p>¹ Bezugsberechtigt für Stipendien und Darlehen sind, sofern sie im Kanton Basel-Landschaft stipendienrechtlichen Wohnsitz haben:</p> <p>a. Personen mit Schweizer Bürgerrecht <i>unter Vorbehalt von Buchstabe d</i>;</p> <p>b. Personen ohne Schweizer Bürgerrecht, <i>die über eine kantonale Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen</i>;</p> <p>c. <i>Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Freizügigkeitsabkommen¹⁵ bzw. dem EFTA-Übereinkommen¹⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten in der Frage der Stipendien und Ausbildungsdarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind sowie Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden</i>;</p> <p>d. <i>Bürger und Bürgerinnen des Kantons Basel-Landschaft, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für</i></p>	<p>Die Präzisierungen in § 4 erfolgen gestützt auf Artikel 5 Stipendienkonkordat.</p> <p>Absatz 1 Buchstaben b und d werden neu und klarer formuliert, um missbräuchliche Doppelbezüge aufgrund des Personenfreizügigkeitsabkommens zu verhindern.</p> <p>Buchstabe c von Absatz 1 erweitert den Zugang zu Ausbildungsbeiträgen auf Personen, die seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind. Diese integrationspolitische Massnahme hat sich bereits in vielen Kantonen bewährt, indem bildungswilligen und -fähigen Einwandernden der Einstieg in eine qualifizierte Ausbildung ermöglicht wird.</p> <p>Die in Buchstabe c gewählte Formulierung ist eine reine Nachführung des Ist-Zustands und entspricht dem gegenwärtig geltenden Recht, das seit der Einführung der Personenfreizügigkeit auch ohne explizite Erwähnung im GABE gilt.</p>

¹⁵ SR 0142.112.681

¹⁶ SR 0.632.31

	<p><i>Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind.</i></p> <p>² <i>Bezugsberechtigt sind Staatenlose und Flüchtlinge mit schweizerischem Asylrecht, die im Zeitpunkt des Asylentscheides des Bundes von diesem dem Kanton Basel-Landschaft zugewiesen wurden.</i></p> <p>³ <i>Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.</i></p>	<p>Absatz 2 verweist auf die Zuweisung von Staatenlosen und Flüchtlingen an die Kantone anlässlich des Asylentscheids.</p> <p>Absatz 3 klärt die Abgrenzung zu Personen, die einzig ausbildungshalber in der Schweiz sind und somit keine weitere Verbindung zu ihr haben.</p>
<p>§ 5 Stipendienrechtlicher Wohnsitz</p> <p>¹ Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines Bewerbers oder einer Bewerberin befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern oder am Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.</p> <p>² Bürger und Bürgerinnen des Kantons Basel-Landschaft, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen, haben ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft.</p> <p>³ Flüchtlinge mit schweizerischem Asylrecht, die im Zeitpunkt des Asylentscheides des Bundes ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hatten, haben ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft.</p> <p>⁴ Mündige Bewerber und Bewerberinnen, die nach Abschluss einer ersten Ausbildung wäh-</p>	<p>§ 5 Absätze 1 bis 4</p> <p>¹ <i>Unter Vorbehalt von Absatz 2 gilt als stipendienrechtlicher Wohnsitz:</i></p> <p><i>a. der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde;</i></p> <p><i>b. der Kanton Basel-Landschaft für Bürger und Bürgerinnen des Kantons Basel-Landschaft, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen;</i></p> <p><i>c. der Kanton Basel-Landschaft für mündige Staatenlose und Flüchtlinge mit schweizerischem Asylrecht, die im Zeitpunkt des Asylentscheides des Bundes von diesem dem Kanton Basel-Landschaft zugewiesen wurden.</i></p> <p>² <i>Mündige Bewerber und Bewerberinnen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähig-</i></p>	<p>§ 5 wird gestützt auf Artikel 6 Stipendienkonkordat angepasst.</p> <p>Die bisherigen Absätze 1 – 3 werden neu in Anlehnung an das Konkordat in Absatz 1 geregelt.</p> <p>Absatz 1 Buchstabe c sieht neu die Anknüpfung an die Zuweisung von anerkannten Flüchtlingen und Staatenlosen beim Entscheid des Bundes vor. In der bisherigen Praxis wurde diese Regelung bereits so angewendet, doch kann mit der Neuformulierung eine Doppelzuständigkeit ausgeschlossen werden, da nicht mehr auf den zivilrechtlichen Wohnsitz beim Asylentscheid verwiesen wird.</p> <p>Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 4.</p>

rend zweier Jahre im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft waren, begründen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft, wenn sie vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien beanspruchen, aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig gewesen sind und während dieser Zeit nicht eine Aus- oder Weiterbildung absolvierten.

genden Ausbildung während zweier Jahre im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft waren, begründen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft, wenn sie vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien beanspruchen, aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.

³. Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen ist der Wohnsitz desjenigen Elternteils massgebend,
a. der bisher oder zuletzt die elterliche Sorge inne hatte;
b. bei gemeinsamer elterlicher Sorge desjenigen Elternteils, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand.

Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach Mündigkeit der gesuchstellenden Person, ist der Kanton Basel-Landschaft zuständig, wenn sich die gesuchstellende Person hauptsächlich bei demjenigen Elternteil aufhält, der seinen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hat.

⁴. Bei mehreren Heimatkantonen liegt der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft, wenn das Baselbieter Bürgerrecht als letztes erworben wurde.

Absatz 3 sieht neu eine Regelung der Zuständigkeit bei gleichwertigem Sorgerecht vor. Dies ist aufgrund der Einführung des Instituts der gemeinsamen elterlichen Sorge seit dem Inkrafttreten des aktuellen GABE nötig, da entsprechende Fälle zunehmen.

Absatz 4 regelt neu die Zuständigkeit bei mehreren Heimatkantonen.

⁵ Ein einmal erworbener stipendienrechtlicher Wohnsitz bleibt bis zur Begründung eines neuen bestehen.

<p>§ 10⁶⁾ Höhe der Stipendien</p> <p>¹ Der Mindestbetrag für ein Stipendium beträgt 1'100 Fr. für ein Ausbildungsjahr.</p> <p>² Die Höchstbeträge für Stipendien für ein Ausbildungsjahr im ersten Bildungsgang betragen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Ausbildungen an Universitäten, Fachhochschulen, Lehramtsbildungsanstalten, Ausbildungsstätten für Sozialarbeiter, Sozialarbeiterinnen, Erzieher, Erzieherinnen und Geistliche, höheren technischen und landwirtschaftlichen Lehranstalten sowie höheren Handels- und Verwaltungsschulen 8'400 Fr.b. für Ausbildungen an Maturitätsschulen, Vollzeitberufsschulen, Schulen für Allgemeinbildung, Fachschulen und paramedizinischen Berufsschulen, Berufslehren und Anlehren 4'400 Fr. <p>³ Der Höchstbetrag für Stipendien für ein Ausbildungsjahr beträgt bei Bewerbern und Bewerberinnen in Weiterbildung, Zweitausbildung oder Umschulung aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder anderen achtenswerten Gründen nach erster, anerkannter Berufsausbildung und mindestens zweijähriger finanzieller Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit oder bei gleichwertiger Familientätigkeit 14'400 Fr.</p> <p>⁴ Der Höchstbetrag für Stipendien für ein Ausbildungsjahr beträgt bei verheirateten Bewerbern und Bewerberinnen für das Ehepaar und bei in eingetragener Partnerschaft</p>	<p>§ 10 Absatz 7</p>	
--	-----------------------------	--

<p>sich befindenden Bewerbern und Bewerberinnen für das Partnerpaar 20'000 Fr.</p> <p>⁵ Wenn der Schulbesuch Unterkunft und Verpflegung ausserhalb des Wohnsitzes bedingt, weil keine gleichwertige Ausbildungsmöglichkeit in der Region besteht, können im Rahmen der dadurch verursachten Mehrkosten zusätzliche Beiträge bis höchstens 6'000 Fr. für jedes Ausbildungsjahr ausgerichtet werden.</p> <p>⁶ Hohe Schulgelder von über 1'300 Fr. im Ausbildungsjahr werden bis höchstens 5'500 Fr. für ein Jahr in Anrechnung gebracht.</p> <p>⁷ Für jedes unterstützungsberechtigte Kind des Bewerbers oder der Bewerberin werden weitere 3'300 Fr. ausgerichtet.</p>	<p>⁷ Für jedes unterstützungsberechtigte Kind des Bewerbers oder der Bewerberin werden weitere 4'000 Fr. ausgerichtet.</p>	<p>Absatz 7 muss gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 Stipendienkonkordat angepasst werden. Dieser verpflichtet die Kantone zu einer Erhöhung der Beiträge an Bewerberinnen und Bewerber, die unterstützungsverpflichtet sind. (Mehrkosten ca. Fr. 100'000)</p>
<p>§ 15 Dauer der Beitragsleistung</p> <p>¹ Ausbildungsbeiträge werden so lange ausgerichtet, bis eine Ausbildung normalerweise abgeschlossen wird.</p> <p>² In begründeten Fällen können sie für eine längere Dauer gewährt werden.</p>	<p>§ 15 Dauer der Beitragsleistung</p> <p>¹ <i>Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen erfolgt für die Dauer der Ausbildung; bei mehrjährigen Ausbildungsgängen besteht der Anspruch bis zwei Semester über die Regelausbildungsdauer hinaus.</i></p> <p>² <i>Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge geht bei einem einmaligen Wechsel der Ausbildung nicht verloren. Die Dauer der Beitragsberechtigung richtet sich grundsätzlich nach der neuen Ausbildung, wobei die Zeit der ersten Ausbildung in Abzug gebracht werden kann.</i></p>	<p>Die Dauer der Beitragsleistung wird gestützt auf Artikel 13 Stipendienkonkordat angepasst.</p>



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dats directurs chantunals da l'educaziun publica

213.0/09* 02210

PPW X

An die Kantonsregierungen

10. Juli 2009

7224.2/20/2009 FK

10. Juli 2009
7224.2/20/2009 FK

Eröffnung des Beitrittsverfahrens zur interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen («Stipendien-Konkordat»)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat) wurde von der Plenarversammlung der EDK am 18. Juni 2009 genehmigt.

Das Stipendien-Konkordat hat zum Ziel, die 26 kantonalen Stipendiengesetzgebungen in wichtigen Punkten zu harmonisieren. In der Beilage senden wir Ihnen den Konkordatstext zur Ratifizierung durch Ihren Kanton zusammen mit dem Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen. Die elektronische Fassung sowie ergänzende Unterlagen für die Kommunikation werden wir Ihrer Bildungsdirektion im Laufe dieses Sommers zustellen.

Wir bitten Sie, das in Ihrem Kanton für die Ratifizierung interkantonomer Vereinbarungen vorgesehene Verfahren einzuleiten. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie dem Generalsekretariat der EDK die Beschlüsse Ihres Kantons zu dieser Ratifikation unter Angabe allfälliger Referendumsfristen mitteilen könnten.

Freundliche Grüsse

**Schweizerische Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren**

Isabelle Chassot
Präsidentin

Hans Ambühl
Generalsekretär

Kopie
- Erziehungsdirektoren

Beilagen
- Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009
- Kommentar zur interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009

Generalsekretariat | Secrétariat général
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen

vom 18. Juni 2009

I. Zweck und Grundsätze

Art. 1 Vereinbarungszweck

Die Vereinbarung fördert die gesamtschweizerische Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe, insbesondere durch

- a. die Festlegung von Mindestvoraussetzungen bezüglich der beitragsberechtigten Ausbildungen, der Form, der Höhe und der Bemessung sowie der Dauer der Beitragsberechtigung,
- b. die Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes und
- c. die Zusammenarbeit unter den Vereinbarungskantonen und mit dem Bund.

Art. 2 Wirkungsziele von Ausbildungsbeiträgen

Mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll das Bildungspotenzial auf gesamtschweizerischer Ebene besser genutzt werden. Insbesondere sollen

- a. die Chancengleichheit gefördert,
- b. der Zugang zur Bildung erleichtert,
- c. die Existenzsicherung während der Ausbildung unterstützt,
- d. die freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte gewährleistet und
- e. die Mobilität gefördert werden.

Art. 3 Subsidiarität der Leistung

Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person, ihrer Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter oder die entsprechenden Leistungen anderer Dritter nicht ausreichen.

Art. 4 Zusammenarbeit

¹Im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern die Vereinbarungskantone im Bereich der Ausbildungsbeiträge die Zusammenarbeit sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch untereinander, mit dem Bund und mit schweizerischen Gremien.

²Die Vereinbarungskantone leisten sich gegenseitig Amtshilfe.

II. Beitragsberechtigung

Art. 5 Beitragsberechtigte Personen

¹Beitragsberechtigte Personen sind:

- a. Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz, unter Vorbehalt von litera b,
- b. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind,
- c. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen,
- d. in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose,
- e. Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Freizügigkeitsabkommen¹ bzw. dem

¹SR 0142.112.681

EFTA-Übereinkommen² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürger gleichgestellt sind sowie Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden.

²Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.

³Ein Gesuch um die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen ist in demjenigen Kanton zu stellen, in welchem die Person in Ausbildung den stipendienrechtlichen Wohnsitz hat.

Art. 6 Stipendienrechtlicher Wohnsitz

¹Als stipendienrechtlicher Wohnsitz gilt

- a. unter Vorbehalt von litera d der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde,
- b. unter Vorbehalt von litera d für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen: der Heimatkanton,
- c. unter Vorbehalt von litera d der zivilrechtliche Wohnsitz für mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben oder die verwaist sind; für Flüchtlinge gilt diese Regel, wenn sie dem betreffenden Vereinbarungskanton zur Betreuung zugewiesen sind; sowie
- d. der Wohnortskanton für mündige Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien oder Studiendarlehen beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in diesem Kanton wohnhaft und dort auf Grund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.

²Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen ist der Wohnsitz des/der bisherigen oder letzten Inhabers/Inhaberin der elterlichen Sorge massgebend oder, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der Wohnsitz desjenigen

²SR 0.632.31

Elternteils, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach Mündigkeit der gesuchstellenden Person, ist der Kanton desjenigen Elternteils zuständig, bei welchem sich diese hauptsächlich aufhält.

³Bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.

⁴Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.

Art. 7 Eigene Erwerbstätigkeit

¹Vier Jahre finanzielle Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit entspricht einer abgeschlossenen ersten berufsbefähigenden Ausbildung.

²Als Erwerbstätigkeit gelten auch das Führen eines eigenen Haushaltes mit Unmündigen oder Pflegebedürftigen, Militär- und Zivildienst sowie Arbeitslosigkeit.

Art. 8 Beitragsberechtigte Ausbildungen

¹Beitragsberechtigt sind zumindest folgende Lehr- und Studienangebote, wenn sie gemäss Artikel 9 anerkannt sind:

- a. die für das angestrebte Berufsziel verlangte Ausbildung auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe,
- b. die für die Ausbildung obligatorischen studienvorbereitenden Massnahmen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe sowie Passerellen und Brückenangebote.

²Die Beitragsberechtigung endet:

- a. auf der Tertiärstufe A mit dem Abschluss eines Bachelor- oder eines darauf aufbauenden Masterstudiums,
- b. auf der Tertiärstufe B mit der eidgenössischen Berufsprüfung und der eidgenössischen höheren Fachprüfung sowie mit dem Diplom einer höheren Fachschule.

³Ein Hochschulstudium, das auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe B folgt, ist ebenfalls beitragsberechtigt.

Art. 9 Anerkannte Ausbildungen

¹Ausbildungen gelten als anerkannt, wenn sie zu einem vom Bund oder von den Vereinbarungskantonen schweizerisch anerkannten Abschluss führen.

²Ausbildungen, die auf einen von Bund oder Kantonen anerkannten Abschluss vorbereiten, können von den Vereinbarungskantonen anerkannt werden.

³Die Vereinbarungskantone können für sich weitere Ausbildungen als beitragsberechtigt bezeichnen.

Art. 10 Erst- und Zweitausbildung, Weiterbildungen

¹Ausbildungsbeiträge werden mindestens für die erste beitragsberechtigte Ausbildung entrichtet.

²Die Vereinbarungskantone können für Zweitausbildungen und Weiterbildungen ebenfalls Ausbildungsbeiträge entrichten.

Art. 11 Voraussetzungen im Bezug auf die Ausbildung

Die Voraussetzung für die Beitragsberechtigung erfüllt, wer die Aufnahme- und Promotionsbestimmungen hinsichtlich des Ausbildungsganges nachweislich erfüllt.

III. Ausbildungsbeiträge

Art. 12 Form der Ausbildungsbeiträge und Alterslimite

¹Ausbildungsbeiträge sind

- a. Stipendien: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und nicht zurückzuzahlen sind,
- b. Darlehen: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und die zurückzuzahlen sind.

²Für den Bezug von Stipendien können die Kantone eine Alterslimite festlegen. Die Alterslimite darf 35 Jahre bei Beginn der Ausbildung nicht unterschreiten.

³Die Kantone sind frei bei der Festlegung einer Alterslimite für Darlehen.

Art. 13 Dauer der Beitragsberechtigung

¹Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen erfolgt für die Dauer der Ausbildung; bei mehrjährigen Ausbildungsgängen besteht der Anspruch bis zwei Semester über die Regelstudien-dauer hinaus.

²Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge geht bei einem einmaligen Wechsel der Ausbildung nicht verloren. Die Dauer der Beitragsberechtigung richtet sich grundsätzlich nach der neuen Ausbildung, wobei die Kantone bei der Berechnung der entsprechenden Beitragsdauer die Zeit der ersten Ausbildung in Abzug bringen können.

Art. 14 Freie Wahl von Studienrichtung und Studienort

¹Die freie Wahl von anerkannten Ausbildungen darf im Rahmen der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen nicht eingeschränkt werden.

²Bei Ausbildungen im Ausland wird vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz grundsätzlich auch erfüllen würde.

³Ist die frei gewählte anerkannte Ausbildung nicht die kostengünstigste, kann ein angemessener Abzug gemacht werden. Dabei sind aber mindestens jene persönlichen Kosten zu berücksichtigen, die auch bei der kostengünstigsten Lösung anfallen würden.

Art. 15 Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge

¹Die jährlichen Höchstansätze der Ausbildungsbeiträge betragen

- a. für Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II mindestens CHF 12'000.—
- b. für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe mindestens CHF 16'000.—

²Die jährlichen Höchstansätze gemäss Absatz 1 erhöhen sich bei Personen in Ausbildung, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um CHF 4'000.— pro Kind.

³Die Höchstansätze können von der Konferenz der Vereinbarungskantone an die Teuerung angepasst werden.

⁴Für Ausbildungen auf der Tertiärstufe können Stipendien teilweise durch Darlehen ersetzt werden (Splitting), wobei der Stipendienanteil mindestens zwei Drittel des Ausbildungsbeitrages ausmachen soll.

⁵In der Gestaltung der Ausbildungsbeiträge, die über die Höchstansätze hinausgehen, sind die Kantone frei.

Art. 16 Besondere Ausbildungsstruktur

¹Zeitlich und inhaltlich besonders ausgestalteten Studiengängen ist bei der Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen im Einzelfall gebührend Rechnung zu tragen.

²Wenn die Ausbildung aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden muss, ist die beitragsberechtigte Studienzeit entsprechend zu verlängern.

IV. Bemessung der Beiträge

Art. 17 Bemessungsgrundsatz

Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der Person in Ausbildung dar.

Art. 18 Berechnung des finanziellen Bedarfs

¹Der finanzielle Bedarf umfasst die für Lebenshaltung und Ausbildung notwendigen Kosten, sofern und soweit diese Kosten die zumutbare Eigenleistung und die zumutbare Fremdleistung der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter oder anderer Dritter übersteigen. Die Vereinbarungskantone legen den finanziellen Bedarf unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze fest:

- a. Budget der Person in Ausbildung: Anrechenbar sind Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie eventuelle Mietkosten. Der Person in Ausbildung kann eine minimale Eigenleistung angerechnet werden. Zudem können vorhandenes Vermögen oder ein allfälliger Lehrlingslohn angerechnet werden. Bei der Ausgestaltung der Eigenleistung ist der Struktur der Ausbildung Rechnung zu tragen.
- b. Familienbudget: als Fremdleistung darf höchstens jener Einkommensteil angerechnet werden, der den Grundbedarf der beitragsleistenden Person oder ihrer Familie übersteigt.

²Für die Berechnung des finanziellen Bedarfs sind Pauschalierungen zulässig, bei der Festlegung des Grundbedarfes der Familie dürfen die vom jeweiligen Kanton anerkannten Richtwerte nicht unterschritten werden.

³Der gemäss den Absätzen 1 und 2 berechnete finanzielle Bedarf kann auf Grund eines allfälligen Zusatzverdienstes der Person in Ausbildung gekürzt werden, wenn die Summe der Ausbildungsbeiträge und der übrigen Einnahmen die anerkannten Kosten für Ausbildung und Lebenshaltung am Studienort übersteigen.

Art. 19 Teilweise elternunabhängige Berechnung

Auf die Anrechnung der zumutbaren Leistungen der Eltern kann teilweise verzichtet werden, wenn die Person in Ausbildung das 25. Altersjahr vollendet und eine erste berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat sowie vor Beginn der neuen Ausbildung zwei Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war.

V. Vollzug

Art. 20 Konferenz der Vereinbarungskantone

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Sie

- a. überprüft regelmässig die Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge gemäss Artikel 15 und passt sie gegebenenfalls an die Teuerung an,
- b. erlässt Empfehlungen für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge.

²Für die Anpassung der Höchstansätze an die Teuerung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Konferenz der Vereinbarungskantone.

Art. 21 Geschäftsstelle

¹Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle der Vereinbarung.

²Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Information der Vereinbarungskantone,
- b. die Überprüfung und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Anpassung der Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge sowie die Vorbereitung der übrigen Geschäfte der Konferenz der Vereinbarungskantone und
- c. andere laufende Vollzugsaufgaben.

³Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

Art. 22 Schiedsinstanz

¹Für allfällige sich aus der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

²Dieses setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche durch die Parteien bestimmt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, so wird das Schiedsgericht durch den Vorstand der EDK bestimmt.

³Die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969³ finden Anwendung.

⁴Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

³SR 279

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Art. 24 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Art. 25 Umsetzungsfrist

Die Vereinbarungskantone sind verpflichtet, die Anpassung des kantonalen Rechts innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung beziehungsweise für Vereinbarungskantone, welche die Vereinbarung zwei Jahre nach deren Inkrafttreten unterzeichnen, innerhalb von drei Jahren nach der Unterzeichnung, vorzunehmen.

Art. 26 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

²Artikel 8 Absatz 2 litera b wird vom Vorstand der EDK erst in Kraft gesetzt, nachdem und soweit von der Plenarversammlung der EDK eine interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung verabschiedet worden ist.

³Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Bern, den 18. Juni 2009

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica



INTERKANTONALE VEREINBARUNG ZUR HARMONISIERUNG VON AUSBILDUNGSBEITRÄGEN

Kommentar

18. Juni 2009

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil
 - 1.1 Einleitung
 - 1.2 Notwendigkeit der Stipendienharmonisierung
 - 1.3 Ziel und Grundlage des Projektes Stipendienharmonisierung
 - 1.4 Ausbildungsbeiträge als Ausbildungsförderung
2. Besonderer Teil: Kommentar zu den einzelnen Artikeln
Weiterführende Literatur

1. Allgemeiner Teil

1.1 Einleitung

Hintergründe

Die Kantone vergeben pro Jahr ungefähr 280 Millionen Franken Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien und 30 Millionen in Form von Darlehen. Es wurden in der Vergangenheit bereits Versuche unternommen, die zum Teil sehr unterschiedlichen kantonalen Stipendiengesetze stärker zu harmonisieren. Die Versuche führten aber nur teilweise zum Erfolg. Im Jahre 1994 wurde ein Entwurf für eine Interkantonale Vereinbarung ausgearbeitet, diese kam aber nicht zustande. Im Jahre 1997 wurde von der EDK ein Modellgesetz mit empfehlendem Charakter verabschiedet, welches auf den Vereinbarungsentwurf des Jahres 1994 aufbaut. Obwohl das Modellgesetz keine verbindlichen Regelungen festsetzt, hat es eine gewisse Angleichung der Stipendiensysteme bewirkt. Die Kantone haben Passagen des Modellgesetzes in ihren eigenen Stipendiengesetzgebungen übernommen.

Ein gestärktes schweizerisches Stipendienwesen ist wichtig, gerade weil in den letzten Jahrzehnten eine starke Expansion der Bildung und vor allem eine Erhöhung der Studierendenzahlen feststellbar ist. Diese relative Öffnung des Bildungssystems und die Bildungsexpansion haben nicht automatisch zu mehr Chancengleichheit geführt; sie haben die Selektionsschwellen einfach auf eine höhere Stufe verschoben (vgl. Becker/Lauterbach 2004). Die Ergebnisse der Bildungsforschung sind eindeutig: Für den Bildungserfolg des Individuums ist die soziale Herkunft der mit Abstand wichtigste Faktor. Einflussgrößen wie Nationalität, Wohnort oder Geschlecht spielen für den erreichten Bildungsabschluss auch eine Rolle, sind aber gegenüber dem elterlichen Status von untergeordneter Bedeutung (vgl. Stamm/Lamprecht 2005). Verschiedene Faktoren des elterlichen Sozialstatus haben einen Einfluss auf die Bildungslaufbahn ihrer Kinder, insbesondere der Bildungsstand der Eltern, deren berufliche Stellung und damit verbunden auch das Haushaltseinkommen der Familie beziehungsweise die mit Blick auf die Ausbildung von Kindern vorhandenen finanziellen Mittel innerhalb der Familie. Der Einfluss der vorhandenen oder eben nicht vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten kann durch Ausbildungsbeiträge abgeschwächt werden, indem diese sicherstellen, dass junge Menschen nicht wegen finanziellen Hürden von der Bildung abgehalten werden.

Unabhängig von den obigen Ausführungen gewinnt die Ausbildungsförderung auch vor dem Hintergrund der laufenden Hochschulreform an Bedeutung. Mit der Straffung der Studiengänge durch die Bologna-Reform wächst der Stipendienbedarf.

Auftrag der Bundesverfassung und Neugestaltung des Finanzausgleiches

Nach geltendem Recht ist das Stipendienwesen grundsätzlich Sache der Kantone. Der 1964 in die Bundesverfassung eingefügte Stipendienartikel ermächtigt den Bund, den Kantonen unter Wahrung der Schulhoheit Beiträge an ihre Aufwendungen für Stipendien und Studiendarlehen zu leisten. Die entsprechenden Beitragsleistungen erfolgen auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien vom 19. März 1965¹ sowie der entsprechenden Vollziehungsverordnung vom 9. Juli 1965². Das Bundesgesetz regelt, welche Kategorien von Ausbildungen unterstützt werden, und in der Verordnung sind subventionsberechtigzte Höchstsätze definiert. Die Zahlungen des Bundes richten sich nach der Finanzkraft der Kantone und nach den kantonalen Aufwendungen für Stipendien und Darlehen.

Die durch die Kantone ausbezahlten Stipendien und Darlehen sind in den letzten Jahren rückläufig. Im Jahre 2007 wurden 281 Millionen Franken in Form von Stipendien und 29 Millionen Franken in Form von Darlehen an Personen in nachobligatorischer Ausbildung vergeben. 49'500 der 538'000 Personen, die im Jahre 2007 eine nachobligatorische Ausbildung absolvierten, erhielten ein Stipendium, was einer Stipendienquote von 9.2% entspricht. Bei Berücksichtigung der Inflation hat der Gesamtbetrag der kantonalen Stipendien seit 1993 real um 23% abgenommen, trotz der ständig steigenden Anzahl der Studierenden im Bildungssystem (vgl. BfS 2008).

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sieht im Stipendienbereich eine Teilentflechtung der Aufgaben vor.

Art. 66 BV:

¹Der Bund kann den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge an Studierende von Hochschulen und anderen Institutionen des höheren Bildungswesens gewähren. Er kann die interkantonale Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern und Grundsätze für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen festlegen.

Gemäss dem neuen Verfassungsartikel bleibt die ausschliessliche Zuständigkeit für Stipendien und Studiendarlehen unterhalb des Hochschulbereichs (bis und mit Sekundarstufe II) bei den Kantonen. Der Bund wird sich für diesen Bereich stipendienrechtlich nicht mehr engagieren. Nur noch Ausbildungsbeiträge im tertiären Bildungsbereich werden als Verbundaufgabe von Kantonen und Bund betrachtet.

Darüber hinaus kann der Bund mittels Mindeststandards im Tertiärbereich stärkeren Einfluss auf die Ausgestaltung von Ausbildungsbeiträgen nehmen.

Im neuen Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz) vom 6. Oktober 2006 legt der Bund im Rahmen von Mindeststandards Subventionsvoraussetzungen für die Finanzbeihilfen im Tertiärbereich fest.

¹SR Nr. 416.0

²SR Nr. 416.1

Angesichts der Kantonalisierung der Ausbildungsbeiträge der Sekundarstufe II sind die Kantone gehalten, für diesen Bereich interkantonal geltende Mindeststandards zu vereinbaren. Am 22. Januar 2004 hat der Vorstand der EDK beschlossen, für das Stipendienwesen der Sekundarstufe II den Bedarf einer Interkantonalen Vereinbarung zu prüfen und gegebenenfalls eine solche auszuarbeiten. Gleichzeitig sei der Einbezug des Tertiärbereichs in eine Interkantonale Vereinbarung zu prüfen.

1.2 Notwendigkeit der Stipendienharmonisierung

Eine Harmonisierung der kantonalen Stipendienwesen stellt sicher, dass keine Person wegen einem Kantonswechsel grundsätzlich die Stipendienberechtigung verliert. Zudem wird die Chancengleichheit von Einwohnerinnen und Einwohnern der verschiedenen Kantone gefördert.

Die formelle und materielle Harmonisierung der Stipendien und Darlehen ist seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Ausbildungsbeihilfen ein wichtiges Thema. Die Thematik der formellen Harmonisierung umfasst Fragen wie den stipendienrechtlichen Wohnsitz oder die gemeinsame Definition von stipendienrechtlichen Begriffen. Unter materieller Harmonisierung sind in dieser Vereinbarung Fragen betreffend die Berechnung und die Höhe der Ausbildungsbeiträge oder die Bestimmung des Kreises der Bezügerinnen und Bezüger von Stipendien und Darlehen gemeint.

Grosse Unterschiede zwischen den Kantonen bestehen im Bereich der Ausbildungsbeiträge insbesondere in materieller Hinsicht:

- Eine Umfrage bei den kantonalen Stipendienstellen vom September 2005 zu vier Fallbeispielen hat ergeben, dass eine identische Person in den verschiedenen Kantonen Stipendienbeiträge erhalten würde, die stark voneinander abweichen. Der errechnete Betrag kann in einem Kanton ein Vielfaches desjenigen betragen, welcher in einem anderen ausbezahlt würde. Diese grosse Abweichung kann nicht allein mit unterschiedlichen regionalen Rahmenbedingungen wie Lohnniveau, Steuerbelastung, Lebenshaltungskosten oder Ausbau des Bildungswesens erklärt werden.
- Die tatsächlichen Stipendenausgaben der Kantone, pro Kopf der Bevölkerung gerechnet, variieren sehr stark und liegen zwischen CHF 18.-- und CHF 90.-- pro Jahr.
- Unterschiede bestehen zudem hinsichtlich des Kreises von Personen, die potenziell zu den Bezügerinnen und Bezüger von Stipendien und Darlehen zählen. Ausländerinnen und Ausländer werden z.B. nicht in allen Kantonen gleich behandelt.

Aktuelle Zahlen des Bundesamtes für Statistik zeigen, dass der durchschnittliche Anteil der Stipendiatinnen und Stipendiaten an der 16- bis 29-jährigen Wohnbevölkerung im gesamtschweizerischen Durchschnitt zwischen 4% und 5% liegt. Es gibt jedoch markante kantonale Abweichungen. Der kleinste kantonale Bezügeranteil dieser Bevölkerungsgruppe beträgt 1.8%, der grösste 10.3%.

Durch Harmonisierungen im formellen und materiellen Bereich konnten in den vergangenen vierzig Jahren im Stipendienwesen aber auch Verbesserungen erzielt werden, so in formeller Hinsicht die einheitliche Wohnsitzregelung im Stipendienbereich mit der Folge, dass es heute nicht mehr möglich ist, dass sich bei einem Kantonswechsel keine Behörde mehr zuständig fühlt oder eine Person von zwei Kantonen Stipendien erhält. In den letzten Jahren war auch die Tendenz zu einer Angleichung der kantonalen Stipendienwesen im materiellen Bereich zu spüren, auch wenn es bislang keine interregionalen oder interkantonalen Regelungen gibt.

Angesichts des Rückzuges des Bundes aus dem Stipendienwesen der Sekundarstufe II (Folgemassnahme NFA) sind die erreichten Harmonisierungserfolge allerdings gefährdet. Mit dem Erlass einer Interkantonalen Vereinbarung soll erreicht werden, dass sich die kantonalen Stipendiensysteme trotzdem nicht weiter auseinander entwickeln.

Hinsichtlich des Umfangs der Regelung ist Folgendes festzustellen: Auch wenn der Bund gestützt auf Artikel 66 Absatz 1 BV die Möglichkeit hat, auf der Tertiärstufe gewisse Mindeststandards festzulegen, hat das Parlament im neuen Ausbildungsbeitragsgesetz weitgehend darauf verzichtet, für die Tertiärstufe Regelungen zur materiellen Harmonisierung vorzuschreiben. Dies mit dem Hinweis, dass die Harmonisierung im Stipendienbereich nicht im Rahmen des NFA-Projektes zu vollziehen sei. Aus diesem Grund soll die vorgesehene interkantonale Vereinbarung nicht nur Mindeststandards mit Blick auf die formelle und materielle Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge im Bereich der Sekundarstufe II sondern auch im Bereich der Tertiärstufe aufnehmen.

1.3 Ziel und Grundlage des Projektes Stipendienharmonisierung

Grundlagen und künftige Instrumente

Der bereits erwähnte Vereinbarungsentwurf aus dem Jahre 1994 und das Modellgesetz dienten bei der Entwicklung einer Interkantonalen Vereinbarung als Referenzdokumente. Eine weitere wichtige Erarbeitungsgrundlage stellte der Beschluss des EDK-Vorstandes vom 22. Januar 2004 dar, der vor dem Hintergrund der NFA und dem neuen Artikel 66 Absatz 1 BV gefasst wurde und festhält, dass eine künftige Interkantonale Vereinbarung die Sekundarstufe II umfassen solle und die Tertiärstufe einzubeziehen sei. Dies ist sachlich sinnvoll, da auch die bestehenden kantonalen Stipendiengesetzgebungen jeweils nur ein Gesetz für die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe kennen.

Des Weiteren werden die Bestimmungen des Ausbildungsbeitragsgesetzes des Bundes vom 6. Oktober 2006 in der Vorlage berücksichtigt und zum Teil präzisiert.

Die von der Arbeitsgruppe „Nomenklatur“ der Interkantonalen Stipendienkonferenz (IKSK) ausgearbeiteten Definitionen stipendienrechtlicher Begriffe dienten als Grundlage für die Begrifflichkeit des Vereinbarungstextes.

Ergänzend zur Vereinbarung werden weiterführende Empfehlungen für eine gemeinsame Berechnungsgrundlage der Ausbildungsbeiträge ausgearbeitet. Auch wenn solche Empfehlungen nicht verbindlich sind, ist eine gewisse harmonisierende Wirkung derselben zu erwarten.

Ziele

Durch die Vereinbarung soll die formelle Harmonisierung des Stipendienwesens gewährleistet und die materielle Harmonisierung befördert werden. Diese Ziele werden erreicht durch

- die einheitliche Definition stipendienrechtlicher Begriffe wie „berufsbefähigende erste Ausbildung“, „Erstausbildung“, „Eigenleistung“, „Fremdleistung“ usw. und wichtiger formeller Kriterien für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen wie „der stipendienrechtliche Wohnsitz“, „beitragsberechtigten Personen“ usw. im Bereich der formellen Harmonisierung und
- die Festlegung von Mindeststandards im Bereich der materiellen Harmonisierung, mit welchen unabhängig von Region und Wohnort der Bildungszugang für einkommensschwache Bevölkerungsschichten und die gleiche Behandlung der ausländischen Wohnbevölkerung gewährleistet werden soll.

1.4 Ausbildungsbeiträge als Ausbildungsförderung

Die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen ist Teil der Bildungspolitik von Bund und Kantonen. Die Ausbildungsförderung ist somit nicht primär eine bedarfsabhängige Sozialleistung, sondern ein bildungspolitisches Instrumentarium zur Verbesserung der Chancengleichheit und der Verringerung der sozialen Un-

gleichheit im Bildungswesen, der generellen Nachwuchsförderung sowie der optimalen Nutzung des Bildungspotenzials unserer Gesellschaft.

Ausbildungsbeiträge stellen eine *subsidiäre Förderung der Ausbildung* bei Bedürftigkeit dar. Sie decken, zusammen mit den Beiträgen, welche die Eltern leisten, die Ausbildungskosten sowie die ausbildungsbedingten Lebenshaltungskosten oder einen Teil des Lohnausfalls, welcher ausbildungsbedingt entsteht. Das Stipendienwesen kann in der Regel nicht die Existenzsicherung von Einzelpersonen oder von Familien mit Personen in Ausbildung übernehmen, andere staatliche und private Unterstützungsleistungen sind dem Stipendienwesen nachgelagert.

2. Besonderer Teil: Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen (so genanntes Konkordat) im Sinne von Artikel 48 der Bundesverfassung. Sie hat denselben formalrechtlichen Rang wie das Schulkonkordat von 1970 und die Interkantonalen Vereinbarungen über die Diplomanerkennung (1993), die Hochschulfinanzierung (1997 bzw. 1998) und die Harmonisierung der obligatorischen Schule (2007). Der Beitritt eines Kantons bedarf des nach seinem Recht für den Abschluss von Staatsverträgen vorgeschriebenen Verfahrens. Die Vereinbarung beschlägt keine Fragen des interkantonalen Lastenausgleichs und untersteht daher nicht der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV).

Der Kommentar enthält Hinweise zur möglichen Anpassung der kantonalen *Stipendienregelungen* und zeigt auf, welche Konsequenzen sich aus der interkantonalen Regelung für die Kantone ergeben könnten.

I. Zweck und Grundsätze

Art. 1 Vereinbarungszweck

Die Vereinbarung fördert die gesamtschweizerische Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe, insbesondere durch

- a. die Festlegung von Mindestvoraussetzungen bezüglich der beitragsberechtigten Ausbildungen, der Form, der Höhe und der Bemessung sowie der Dauer der Beitragsberechtigung,
- b. die Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes und
- c. die Zusammenarbeit unter den Vereinbarungskantonen und mit dem Bund.

Artikel 1 umschreibt den Zweck der Vereinbarung: Es geht um die Harmonisierung der kantonalen Ausbildungsbeiträge (Sekundarstufe II und Tertiärstufe) mittels einheitlicher Definition stipendienrechtlicher Begriffe und formaler Kriterien, mittels der Festlegung von Mindeststandards im materiellen Bereich und mittels Statuierung einer verbindlichen Zusammenarbeit der Vereinbarungskantone.

Die Festlegung von Mindeststandards (*litera a*) verpflichtet die Vereinbarungskantone bezüglich der beitragsberechtigten Ausbildungen, der Form, der Höhe und der Bemessung sowie der Dauer der Beitragsberechtigung zur Einhaltung bestimmter Mindestnormen, lässt ihnen aber gleichzeitig Raum, innerhalb des Kantons grosszügigere Regelungen zu statuieren.

Mit der verbindlichen Regelung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes (*litera b*) wird eine klare Zuständigkeitsordnung geschaffen.

Litera c verpflichtet die Vereinbarungskantone zur Zusammenarbeit.

Art. 2 Wirkungsziele von Ausbildungsbeiträgen

Mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll das Bildungspotenzial auf gesamtschweizerischer Ebene besser genutzt werden. Insbesondere sollen

- a. die Chancengleichheit gefördert,
- b. der Zugang zur Bildung erleichtert,
- c. die Existenzsicherung während der Ausbildung unterstützt,
- d. die freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte gewährleistet und
- e. die Mobilität gefördert werden.

Artikel 2 hält als übergeordnetes Wirkungsziel die bessere Nutzung des Bildungspotenzials auf gesamtschweizerischer Ebene fest und zählt in *litera a* bis *e* die wichtigsten bildungs- und sozialpolitischen Ziele auf, welche durch die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen verwirklicht werden sollen.

Art. 3 Subsidiarität der Leistung

Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person, ihrer Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter oder die entsprechenden Leistungen anderer Dritter nicht ausreichen.

In Artikel 3 wird das Subsidiaritätsprinzip ausdrücklich verankert: Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Person in Ausbildung, deren Eltern oder anderer gesetzlich Verpflichteter und anderer Dritter nicht ausreichen. „Andere gesetzlich Verpflichtete“ sind z.B. Ehepartner. Leistungen „anderer Dritter“ sind beispielsweise Ergänzungsleistungen und Leistungen von Privaten.

Art. 4 Zusammenarbeit

¹Im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern die Vereinbarungskantone im Bereich der Ausbildungsbeiträge die Zusammenarbeit sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch untereinander, mit dem Bund und mit schweizerischen Gremien.

²Die Vereinbarungskantone leisten sich gegenseitig Amtshilfe.

Damit durch die Interkantonale Vereinbarung wichtige Zielsetzungen erreicht werden können, regelt Artikel 4 die Zusammenarbeit unter den Vereinbarungskantonen. Da der Bund für Ausbildungsbeiträge im Tertiärbereich gestützt auf Artikel 66 BV sowie gestützt auf das Ausbildungsbeitragsgesetz des Bundes vom 6. Oktober 2006 Bundesbeiträge ausschüttet, muss Artikel 4 auch die Zusammenarbeit mit dem Bund explizit erwähnen. Ebenfalls sind die Vereinbarungskantone gemäss Absatz 2 des Artikels dazu verpflichtet, sich gegenseitig Amtshilfe zu leisten. Als Amtshilfe wird die Unterstützung einer Behörde durch eine andere Behörde bezeichnet, wenn die Handlung der helfenden Behörde der Erfüllung der Aufgabe einer anderen Behörde dient und sie auf deren Ersuchen vorgenommen wird. Amtshilfe wird auf Ersuchen und im Einzelfall geleistet. Als Schranken der Amtshilfe fallen insbesondere das Amtsgeheimnis und der Datenschutz in Betracht.

II. Beitragsberechtigung

Art. 5 Beitragsberechtigte Personen

¹Beitragsberechtigte Personen sind:

- a. Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz, unter Vorbehalt von litera b,
- b. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind,
- c. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen,

- d. in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose,
- e. Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Freizügigkeitsabkommen³ bzw. dem EFTA-Übereinkommen⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind sowie Bürgerinnen und Bürger aus Staaten mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden,

²Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.

³Ein Gesuch um die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen ist in demjenigen Kanton zu stellen, in welchem die Person in Ausbildung den stipendienrechtlichen Wohnsitz hat.

Artikel 5 definiert die Kategorien beitragsberechtigter Personen, wobei die Beitragsberechtigung nur eine der Voraussetzungen ist, die für den Erhalt von Ausbildungsbeiträgen erfüllt sein müssen:

- *litera a*: Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit stipendienrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz.
- *litera b*: Litera b statuiert den Grundsatz, dass Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer lediglich für Ausbildungen in der Schweiz beitragsberechtigt sein sollen und dies nur sofern sie nicht in anderen Staaten Beiträge beziehen können.

Die Situation präsentiert sich unterschiedlich, je nachdem, ob es sich beim ausländischen Wohnsitzstaat der Eltern der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern um einen EU-/EFTA-Staat oder um einen Drittstaat handelt.

Gemäss den bilateralen Abkommen können Schweizer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der EU/EFTA sowie deren Kinder die gleichen Leistungen beanspruchen wie Einheimische.

Gemäss vorliegender Vereinbarung besteht für die Kantone keine Pflicht für Stipendienleistungen an Personen, für welche ein EU- oder EFTA-Staat zuständig ist. Dies gilt auch, wenn der betroffene Staat, wie z.B. Frankreich, keine Ausbildungsbeiträge für Auslandstudien kennt oder wenn kein genügend ausgebautes Stipendienwesen vorhanden ist. Gestützt auf die vorliegende Vereinbarung kann demnach weder ein Rechtsanspruch von Auslandschweizerfamilien aus EU-/EFTA-Ländern auf schweizerische Ausbildungsbeiträge noch auf eine Ausbildung in der Schweiz abgeleitet werden. Da es sich um einen Mindeststandard handelt, können die einzelnen Kantone dennoch Ausbildungsbeiträge an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in EU-/EFTA-Staaten vergeben.

Für eine Person, welche ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in die Schweiz kommt, und deren Eltern im europäischen Ausland (EU-/EFTA-Staaten) wohnhaft sind, ist nach wie vor der EU-/EFTA-Staat zuständig, unabhängig von einer Wohnsitznahme der Person in Ausbildung in der Schweiz. Die Kantone werden in diesem Fall nicht zur Zahlung von Ausbildungsbeiträgen verpflichtet.

Anders präsentiert sich die Situation, wenn eine Person nicht zum Zwecke des Studiums, sondern für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in die Schweiz gekommen ist, sie aber zu einem späteren Zeitpunkt dennoch ein Studium aufnimmt. In diesen Fällen besteht keine Zuständigkeit eines EU-/EFTA-Staates für die Entrichtung von Ausbildungsbeiträgen mehr. Die Person wird in der Schweiz beitragsberechtigt. Ein Schweizer Kanton wird für die Person zuständig, in der Regel der Heimatkanton. Wenn die Person in einem Kanton während zweier Jahre ununterbrochen erwerbstätig war, wird dieser zuständig.

Mit Drittstaaten existieren keine entsprechenden Verträge. In der Regel ist somit die Schweiz für die Entrichtung von Ausbildungsbeiträgen zuständig.

- *litera c*: Ausländische Staatsangehörige, welche im Besitze einer Schweizer Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) sind oder über eine Jahresaufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) verfügen, sofern sie seit 5 Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind. Die Voraussetzungen für die Niederlassungsbewilligung werden im Ausländergesetz oder in Niederlassungsvereinbarungen geregelt und setzen in der Regel einen Aufenthalt von 5 bzw. 10 Jahren voraus. Gemäss Ausländergesetz erhalten z.B. die Ehegatten eines Schweizer Bürgers bzw. einer Schweizer Bürgerin nach 5 Jahren Aufenthalt die Niederlassung, ebenso kann eine Niederlassung bereits nach 5 Jahren bei erfolgreichen Integrationsbe-

³SR 0142.112.681

⁴SR 0.632.31

mühungen ausgerichtet werden. Mit zahlreichen Staaten hat die Schweiz Niederlassungsvereinbarungen abgeschlossen, welche einen Anspruch auf Niederlassung nach 5 Jahren vorsehen.

Um der aktuellen Diskussion über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Rechnung zu tragen, soll nicht ausschliesslich die Niederlassungsbewilligung zum Kriterium für die Bezugsberechtigung von Ausbildungsbeiträgen gemacht werden, sondern auch der Besitz einer Jahresaufenthaltsbewilligung (B-Ausweis), sofern sich die Person zum Zeitpunkt des Stipendiengesuchs seit 5 Jahren in Übereinstimmung mit den ausländerrechtlichen Vorschriften in der Schweiz aufhält. Vorangegangene Aufenthalte als Asyl Suchende oder als vorläufig Aufgenommene sind an diese First anzurechnen, nicht aber illegale Aufenthalte.

Durch die hier statuierte stipendienrechtliche Regelung werden Personen, die aus Nichtvereinbarungsstaaten (z.B. Ex-Jugoslawien, Türkei, afrikanische Staaten) stammen, Personen aus Vereinbarungsstaaten (z.B. USA, Kanada), deren Bürgerinnen und Bürger die Niederlassungsbewilligung bereits nach 5 Jahren erhalten, gleichgestellt.

- *litera d*: in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose.
- *litera e*: Personen aus EU- und EFTA-Staaten können sich auf die bilateralen Abkommen berufen. Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz, der EG und ihren Mitgliedstaaten (FZA), sowie das EFTA-Übereinkommen enthalten unter anderem Bestimmungen, die in Bezug auf die Stipendienberechtigung von in der Schweiz lebenden EU- und EFTA-Staatsangehörigen von Bedeutung sind. Die Regeln gelten für Bürgerinnen und Bürger aller EU- und EFTA-Länder. Personen aus Abkommensstaaten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt, wenn es sich um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus EU- und EFTA-Staaten und deren Kinder handelt, die in der Schweiz Wohnsitz haben.

Gemäss Absatz 2 sind Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten (Absatz 1 *litera c*), nicht beitragsberechtigt (Artikel 26 ZGB).

Absatz 3 definiert denjenigen Kanton, in welchem ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge gestellt werden muss: Der Kanton, in welchem der stipendienrechtliche Wohnsitz der Person in Ausbildung liegt.

Art. 6 Stipendienrechtlicher Wohnsitz

¹Als stipendienrechtlicher Wohnsitz gilt

- a. unter Vorbehalt von *litera d* der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde,
- b. unter Vorbehalt von *litera d* für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen: der Heimatkanton,
- c. unter Vorbehalt von *litera d* der zivilrechtliche Wohnsitz für mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben oder die verwaist sind; für Flüchtlinge gilt diese Regel, wenn sie dem betreffenden Vereinbarungskanton zur Betreuung zugewiesen sind; sowie
- d. der Wohnortskanton für mündige Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien oder Studiendarlehen beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in diesem Kanton wohnhaft und dort auf Grund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.

²Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen ist der Wohnsitz des/der bisherigen oder letzten Inhabers/Inhaberin der elterlichen Sorge massgebend oder, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der Wohnsitz desjenigen Elternteils, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach Mündigkeit der gesuchstellenden Person, ist der Kanton desjenigen Elternteils zuständig, bei welchem sich diese hauptsächlich aufhält.

³Bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.

⁴Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.

Grundlage für die Regelung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes sind die entsprechenden Bestimmungen des Ausbildungsbeitragsgesetzes des Bundes vom 6. Oktober 2006 im tertiären Bildungsbereich.

Zur Ermittlung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes wird in erster Linie auf den Wohnsitzkanton der Eltern (bzw. der Inhaber der elterlichen Sorge) der Person in Ausbildung abgestellt (*Absatz 1 litera a*).

Als stipendienrechtlicher Wohnsitz für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gilt ihr Heimatkanton (*Absatz 1 litera b*).

Für anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, die mündig sind und deren Eltern nicht in der Schweiz wohnen, gilt der Zuweisungskanton als stipendienrechtlicher Wohnsitz (*Absatz 1 litera c*).

Absatz 1 litera d bezieht sich auf alle Personen, die eine erste berufsbefähigende Ausbildung (anerkannter Abschluss, der zur Berufsausübung befähigt) abgeschlossen haben und – vor Beginn der anerkannten Ausbildung, für welche Ausbildungsbeiträge verlangt werden – während mindestens zweier voller Jahre in einem bestimmten Kanton gewohnt und gearbeitet haben bzw. aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren. Sind diese Voraussetzungen gegeben, liegt der stipendienrechtliche Wohnsitz in diesem (Wohnort)Kanton.

In *Absatz 2* ist das Vorgehen bei getrennt lebenden Eltern mit Wohnsitz in verschiedenen Kantonen festgelegt.

Absatz 3 ist relevant für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die mehrere Heimatkantone vorweisen.

Absatz 4 unterstreicht den Zweck des stipendienrechtlichen Wohnsitzes, wonach *ein* Kanton für jede Person in Ausbildung zuständig sein muss. Es soll insbesondere verhindert werden, dass eine Person bei einem Kantonswechsel *keinen* stipendienrechtlichen Wohnsitz mehr hat oder *mehrere* solche erwerben kann.

Art. 7 Eigene Erwerbstätigkeit

¹Vier Jahre finanzielle Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit entspricht einer abgeschlossenen ersten berufsbefähigenden Ausbildung.

²Als Erwerbstätigkeit gelten auch das Führen eines eigenen Haushaltes mit Unmündigen oder Pflegebedürftigen, Militär- und Zivildienst sowie Arbeitslosigkeit.

Artikel 7 konkretisiert die in Artikel 6 Absatz 1 litera d definierten Begriffe der „ersten berufsbefähigenden Ausbildung“ und der „finanziellen Unabhängigkeit infolge eigener Erwerbstätigkeit“. Gemäss Artikel 7 werden vier Jahre Erwerbstätigkeit in einem Kanton mit einer abgeschlossenen ersten berufsbefähigenden Ausbildung gleichgesetzt, wobei als „Erwerbstätigkeit“ auch das Führen eines eigenen Haushaltes mit Unmündigen oder Pflegebedürftigen, Militär- und Zivildienst sowie Arbeitslosigkeit gilt. Artikel 7 hat den Zweck, dass ein Wohnortskanton dann stipendienrechtlicher Wohnsitz im Sinn von Artikel 6 Absatz 1 litera d wird, wenn eine Person während längerer Zeit – in Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 litera d sind sechs Jahre Erwerbstätigkeit Voraussetzung – in einem Kanton erwerbstätig gewesen ist.

Art. 8 Beitragsberechtigte Ausbildungen

¹Beitragsberechtigt sind zumindest folgende Lehr- und Studienangebote, wenn sie gemäss Artikel 9 anerkannt sind:

- a. die für das angestrebte Berufsziel verlangte Ausbildung auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe,
- b. die für die Ausbildung obligatorischen studienvorbereitenden Massnahmen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe sowie Passerellen und Brückenangebote.

²Die Beitragsberechtigung endet:

- a. auf der Tertiärstufe A mit dem Abschluss eines Bachelor- oder eines darauf aufbauenden Masterstudiums,
- b. auf der Tertiärstufe B mit der eidgenössischen Berufsprüfung und der eidgenössischen höheren Fachprüfung sowie mit dem Diplom einer höheren Fachschule.

³Ein Hochschulstudium, das auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe B folgt, ist ebenfalls beitragsberechtigt.

Beitragsberechtigt sind zumindest Ausbildungen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe. Ebenfalls beitragsberechtigt sind obligatorische studienvorbereitende Massnahmen, die zu einer anerkannten Ausbildung gemäss Artikel 9 führen sowie Passerellenangebote und Brückenangebote.

Beitragsberechtigt sind Ausbildungen bis einschliesslich des ersten Masterabschlusses auf der Tertiärstufe A (Abschluss einer Universität, ETH oder Fachhochschule). Auf der Tertiärstufe B ist die eidgenössische Berufsprüfung (wird mit dem eidgenössischen Fachausweis abgeschlossen, z.B. Bankfachmann, Logistikfachfrau, Polizist) bzw. die eidgenössische höhere Fachprüfung (wird mit dem eidgenössischen Diplom abgeschlossen; auch als Meisterprüfung bekannt, z.B. dipl. Küchenchefin, dipl. Logistikleiter, dipl. Hauswirtschaftsleiterin) oder der Abschluss einer Höheren Fachschule (z.B. dipl. Techniker HF, dipl. Pflegefachfrau HF) der Erstabschluss.

Zu beachten ist, dass ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule, welches auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe B folgt, ebenfalls beitragsberechtigt ist.

Art. 9 Anerkannte Ausbildungen

¹Ausbildungen gelten als anerkannt, wenn sie zu einem vom Bund oder von den Vereinbarungskantonen schweizerisch anerkannten Abschluss führen.

²Ausbildungen, die auf einen von Bund oder Kantonen anerkannten Abschluss vorbereiten, können von den Vereinbarungskantonen anerkannt werden.

³Die Vereinbarungskantone können für sich weitere Ausbildungen als beitragsberechtigt bezeichnen.

Ausbildungen in der Schweiz

Schweizerisch – durch interkantonale Vereinbarungen – oder eidgenössisch anerkannte Ausbildungen auf der Sekundarstufe II sind grundsätzlich beitragsberechtigt. Die stipendienrechtliche Anerkennung einer Ausbildung durch einen einzelnen Kanton führt demgegenüber nicht zur Anerkennung von allen Vereinbarungskantonen gemäss Artikel 9 Absatz 1.

Im Folgenden sind die für eine schweizerische oder eidgenössische Anerkennung erforderlichen rechtlichen Grundlagen aufgeführt:

Auf der *Tertiärstufe* muss die Ausbildung bzw. der entsprechende Abschluss wie folgt von den dafür zuständigen Instanzen von Bund und/oder Kantonen anerkannt sein:

- *eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen*: Der Bund genehmigt Vorschriften bezüglich Berufs- und höherer Fachprüfungen (Artikel 28 BBG⁵).
- *Höhere Fachschulen*: eidgenössische Anerkennung auf der Grundlage von Artikel 29 BBG.
- *Fachhochschulen*: eidgenössische Anerkennung/Genehmigung auf der Grundlage von Artikel 7 FHSG⁶; allenfalls Akkreditierung auf der Grundlage von Artikel 17 litera a FHSG.

⁵SR 412.10 Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)

⁶SR 414.71 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG)

- *Lehrerinnen- und Lehrerbildung*: schweizerische Anerkennung durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) auf der Grundlage der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung)⁷.
- *Ausbildungen für Berufsbildungsverantwortliche*: eidgenössische Anerkennung gemäss Artikel 45-48 des BBG.
- *Universitäre Hochschulen*: Anerkennung gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG) vom 8. Oktober 1999⁸. Ebenfalls sind die Eidgenössischen Technischen Hochschulen stipendienrechtlich anerkannt.

Auf der *Sekundarstufe II* sind Ausbildungen und Abschlüsse von *allgemein bildenden Schulen* (Gymnasium/Fachmittelschulen) unter der Bedingung anerkannt, dass die Ausbildung bzw. der Abschluss der entsprechenden Schule im Rahmen des dafür vorgesehenen Verfahrens geprüft und von der zuständigen Behörde anerkannt ist:

- *Ausbildungen bzw. Abschlüsse gymnasialer Mittelschulen*: Anerkennung durch das Eidgenössische Department des Innern (EDI) und den Vorstand der EDK gestützt auf das Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar 1995 der EDK⁹ bzw. gemäss bundesrätlicher Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 15. Februar 1995 (MAV)¹⁰.
- *Fachmittelschulabschlüsse*: Anerkennung gestützt auf das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen der EDK vom 12. Juni 2003¹¹.

Im Bereich der *Berufsbildung auf der Sekundarstufe II* sind folgende Grundlagen für die Anerkennung massgeblich:

- *berufliche Grundbildung*: Vom Bund erlassene Bildungsverordnungen gemäss Artikel 17 und 19 BBG.
- *Berufsmaturität*: Anerkennung gemäss Artikel 25 BBG.

Anerkennung von Bildungsangeboten für die Vorbereitung von eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössischen höheren Fachprüfungen

Die Vorbereitung von eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössischen höheren Fachprüfungen wird prinzipiell an privaten Instituten angeboten. Es liegt an der jeweiligen kantonalen Behörde, Bildungsangebote in diesem Bereich zu anerkennen. Die Anerkennung der Trägerschaft der Prüfung soll dabei berücksichtigt werden.

Ausbildungen im Ausland

Kann eine Gleichwertigkeit festgestellt werden, werden, unter Voraussetzung der in Artikel 14 genannten Grundsätze, auch Ausbildungen im Ausland unterstützt. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Stipendienbereich gibt es keine einheitlichen Kriterien. Gegebenenfalls können die Kriterien betreffend die Gleichwertigkeit von Ausbildungsabschlüssen gemäss den EU-Richtlinien 89/48/EWG, 92/51/EWG und 2001/19/EG beigezogen werden, da im Rahmen der Anerkennungsverfahren betreffend ausländische Berufsdiplome (Personenfreizügigkeitsabkommen CH–EU) gestützt auf die genannten EU-Richtlinien die Ausbildungsstufe, die Ausbildungsdauer, die Ausbildungsinhalte und die mit dem Abschluss verbundene

⁷Ziffer 4.1. der Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK

⁸Nach Inkrafttreten des sich in Ausarbeitung befindenden Hochschulförderungsgesetzes wird dieses als Grundlage für die Anerkennung dienen

⁹Ziffer 4.3.1.1. der Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK

¹⁰SR 413.11 Verordnung vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV)

¹¹Ziffer 4.3.1.2. der Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK

Berufsberechtigung geprüft werden. In jedem Fall liegt es an der jeweiligen kantonalen Behörde, zu entscheiden, ob in stipendienrechtlicher Hinsicht eine Gleichwertigkeit gegeben ist oder nicht.

Informationsaustausch zwischen den Kantonen

Nicht alle im schweizerischen Bildungssystem angebotenen Ausbildungsgänge lassen sich problemlos in oben beschriebenes Schema einordnen. Es ist seit Jahren ein Anliegen der Interkantonalen Stipendienkonferenz (IKSK), den Kantonen im Bereich der stipendienrechtlichen Anerkennung Hilfestellungen zu geben. In einem ersten Schritt sollen zumindest der Informationsaustausch über erfolgte Abklärungen sowie die einzelnen kantonalen Praxen über die Stipendienwebseite gewährleistet werden.

Art. 10 Erst- und Zweitausbildungen, Weiterbildungen

¹Ausbildungsbeiträge werden mindestens für die erste beitragsberechtigte Ausbildung entrichtet.

²Die Vereinbarungskantone können für Zweitausbildungen und Weiterbildungen ebenfalls Ausbildungsbeiträge entrichten.

Ausbildungsbeiträge werden grundsätzlich für die erste beitragsberechtigte Ausbildung entrichtet. Zusätzlich können die Vereinbarungskantone auch Ausbildungsbeiträge entrichten für Zweitausbildungen (z.B. ein zweites Hochschulstudium), Weiterbildungen (z.B. Nachdiplomstudien oder Master of Advanced Studies), Fortbildungen usw. (*Absatz 2*). Diese Ausbildungen werden von der Vereinbarung jedoch nicht erfasst.

Art. 11 Voraussetzungen im Bezug auf die Ausbildung

Die Voraussetzung für die Beitragberechtigung erfüllt, wer die Aufnahme- und Promotionsbestimmungen hinsichtlich des Ausbildungsganges nachweislich erfüllt.

Artikel 11 legt klar fest, dass die in der Vereinbarung geregelten Ausbildungsbeiträge grundsätzlich keine Leistungsstipendien sind, welche z.B. nur bei Erreichen eines sehr hohen Notendurchschnittes vergeben werden. Ausbildungsbeiträge werden im Gegenteil bewilligt, wenn die Aufnahme- und Promotionsbedingungen erfüllt sind.

III. Ausbildungsbeiträge

Art. 12 Form der Ausbildungsbeiträge und Alterslimite

¹Ausbildungsbeiträge sind

- a. Stipendien: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und nicht zurückzuzahlen sind,
- b. Darlehen: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und die zurückzuzahlen sind.

²Für den Bezug von Stipendien können die Kantone eine Alterslimite festlegen. Die Alterslimite darf 35 Jahre bei Beginn der Ausbildung nicht unterschreiten.

³Die Kantone sind frei bei der Festlegung einer Alterslimite für Darlehen.

Artikel 12 definiert die Form der Ausbildungsbeiträge, die gemäss *Absatz 1* als Stipendien oder Darlehen vergeben werden.

In *Absatz 2* wird eine Alterslimite für die Vergabe von Stipendien festgelegt: Die Kantone sind bei der Festlegung dieser Alterslimite zwar frei, die Grenze von 35 Jahren bei Beginn der Ausbildung darf aber nicht unterschritten werden. Überschreitet eine Person die Alterslimite während der Ausbildung, werden die Ausbildungsbeiträge für die gesamte Ausbildungszeit gewährt.

Die Kantone sind frei bei der Festlegung einer Alterslimite für Darlehen.

Weiterführende Erläuterungen

Bei kantonalen Stipendiengesetzrevisionen der letzten Jahre ist ein Trend zur Heraufsetzung oder gar zur Aufhebung der Alterslimiten für den Bezug von Ausbildungsbeiträgen festzustellen. Dennoch existieren heute in den Kantonen verschiedene Regelungen der Altersbegrenzung. Mit einer Mindestalterslimite von 35 Jahren wäre zumindest sichergestellt, dass eine Ausbildung auch nach einer Berufs- oder Familienpause noch aufgenommen werden kann.

Da die Regelung eine Mindestnorm ist, können die Kantone die Limite selbstverständlich weiterhin höher ansetzen oder die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen an keine Alterslimite binden.

Art. 13 Dauer der Beitragsberechtigung

¹Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen erfolgt für die Dauer der Ausbildung; bei mehrjährigen Ausbildungsgängen besteht der Anspruch bis zwei Semester über die Regelstudiendauer hinaus.

²Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge geht bei einem einmaligen Wechsel der Ausbildung nicht verloren. Die Dauer der Beitragsberechtigung richtet sich grundsätzlich nach der neuen Ausbildung, wobei die Kantone bei der Berechnung der entsprechenden Beitragsdauer die Zeit der ersten Ausbildung in Abzug bringen können.

Artikel 13 regelt die Dauer, während der Ausbildungsbeiträge vergeben werden. *Absatz 1* hält fest, dass bei mehrjährigen Ausbildungsgängen der Anspruch bis zwei Semester über die Regelstudiendauer hinaus besteht. Dies entspricht den Bestimmungen des Ausbildungsbeitragsgesetzes des Bundes vom 6. Oktober 2006.

Gemäss *Absatz 2* geht der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge auch dann nicht verloren, wenn die Ausbildung einmal gewechselt wird. Bei einem Ausbildungswechsel ist die Dauer der neuen Ausbildung massgebend. Gemäss *Absatz 1* sind Ausbildungsbeiträge zwei Semester über die reguläre Dauer dieser Ausbildung zu gewähren, falls es sich um einen mehrjährigen Ausbildungsgang handelt. Die Kantone haben die Möglichkeit, die Zeit der ersten Ausbildung in Abzug zu bringen.

Art. 14 Freie Wahl von Studienrichtung und Studienort

¹Die freie Wahl von anerkannten Ausbildungen darf im Rahmen der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen nicht eingeschränkt werden.

²Bei Ausbildungen im Ausland wird vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz grundsätzlich auch erfüllen würde.

³Ist die frei gewählte anerkannte Ausbildung nicht die kostengünstigste, kann ein angemessener Abzug gemacht werden. Dabei sind aber mindestens jene persönlichen Kosten zu berücksichtigen, die auch bei der kostengünstigsten Lösung anfallen würden.

Artikel 14 statuiert die freie Wahl von anerkannten Ausbildungen – Studienrichtung und Studienort. Wenn die Person in Ausbildung sich gegen die kostengünstigste Variante entscheidet, sind die Kantone hingegen nicht verpflichtet, die Mehrkosten zu tragen (*Absatz 2*). Sie müssen lediglich diejenigen persönlichen Kosten der Person in Ausbildung berücksichtigen, welche auch bei der kostengünstigsten Lösung (z.B. staatliche Schule anstatt Privatschule) angefallen wären. Wenn die Person in Ausbildung sich dafür entscheidet, nicht die nächstgelegene Ausbildungsstätte zu besuchen (z.B. Hochschule in einem anderen Kanton), sind die Kantone ebenfalls lediglich dazu verpflichtet, den Ausbildungsbeitrag auszurichten, welcher beim Besuch der näher gelegenen Bildungsanstalt angefallen wäre (keine Verpflichtung von Übernahme von zusätzlichen Wegkosten oder Kosten für auswärtige Logis).

Gemäss Absatz 3 wird bei Ausbildungen im Ausland vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz ebenfalls erfüllt. Bei Ausland- oder Fremdsprachenaufenthalten, die Bestandteil der Ausbildung sind, werden in der Regel die vollen Kosten berücksichtigt.

Art. 15 Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge

¹Die jährlichen Höchstansätze der Ausbildungsbeiträge betragen

- a. für Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II mindestens CHF 12'000.--
- b. für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe mindestens CHF 16'000.--

²Die jährlichen Höchstansätze gemäss Absatz 1 erhöhen sich bei Personen in Ausbildung, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um CHF 4000.-- pro Kind.

³Die Höchstansätze können von der Konferenz der Vereinbarungskantone an die Teuerung angepasst werden.

⁴Für Ausbildungen auf der Tertiärstufe können Stipendien teilweise durch Darlehen ersetzt werden (Splitting), wobei der Stipendienanteil mindestens zwei Drittel des Ausbildungsbeitrages ausmachen soll.

⁵In der Gestaltung der Ausbildungsbeiträge, die über die Höchstansätze hinausgehen, sind die Kantone frei.

Artikel 15 definiert die jährlichen Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge. Es handelt sich um Mindeststandards, die Vereinbarungskantone können die in Absatz 1 statuierten Beträge über- aber nicht unterschreiten. Höchstansätze sind so zu verstehen, dass sie unter besonderen Bedingungen angewendet werden, auf der Sekundarstufe II z.B., wenn die Person in Ausbildung aus zwingenden Gründen ausserhalb des Elternhauses leben muss.

Absatz 2: gewährleistet eine Erhöhung der Ansätze gemäss Absatz 1, wenn die Person in Ausbildung gegenüber Kindern unterhaltspflichtig ist.

Absatz 3: Die Konferenz der Vereinbarungskantone hat die Möglichkeit, die Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge mit 2/3-Mehrheit an die Teuerung anzupassen.

Absatz 4: Für die Tertiärstufe ist auch ein Splitting des Ausbildungsbeitrages in Stipendien und Darlehen möglich. Mindestens zwei Drittel des Ausbildungsbeitrages müssen jedoch in Form von Stipendien geleistet werden.

Absatz 5: Bei Ausbildungsbeiträgen, welche die Höchstansätze übertreffen, sind die Kantone frei bezüglich der Ausgestaltung des Verhältnisses Stipendien/Darlehen.

Art. 16 Besondere Ausbildungsstruktur

¹Zeitlich und inhaltlich besonders ausgestalteten Studiengängen ist bei der Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen im Einzelfall gebührend Rechnung zu tragen.

²Wenn die Ausbildung aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden muss, ist die beitragsberechtigte Studienzeit entsprechend zu verlängern.

Artikel 16 setzt eine Bestimmung des Ausbildungsbeitragsgesetzes des Bundes vom 6. Oktober 2006 um, welche für die Kantone zumindest für die Tertiärstufe verbindlich ist. Im Ausbildungsbeitragsgesetz ist hingegen lediglich festgehalten, dass besonders ausgestalteten Studiengängen Rechnung zu tragen ist. Die vorliegende Bestimmung geht mit den Konkretisierungen in Absatz 2 weiter.

Absatz 2 trägt den gesellschaftlichen Entwicklungen zu Teilzeitausbildungen (inklusive berufsbegleitende Ausbildungen) Rechnung: In begründeten Fällen muss die beitragsberechtigte Studienzeit verlängert werden, wobei die zuständigen kantonalen Behörden einen Nachweis dafür verlangen können, dass eine

Ausbildung tatsächlich wegen Betreuungspflichten oder anderer wichtigen Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden muss.

IV. Bemessung der Beiträge

Art. 17 Bemessungsgrundsatz

Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der Person in Ausbildung dar.

Artikel 17 stellt klar, dass Ausbildungsbeiträge nur einen *Beitrag* an die Studien- und Lebenshaltungskosten einer Person in Ausbildung darstellen und nicht die gesamten mit der Ausbildung verbundenen Kosten decken.

Art. 18 Berechnung des finanziellen Bedarfs

¹Der finanzielle Bedarf umfasst die für Lebenshaltung und Ausbildung notwendigen Kosten, sofern und soweit diese Kosten die zumutbare Eigenleistung und die zumutbare Fremdleistung der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter oder anderer Dritter übersteigen. Die Vereinbarungskantone legen den finanziellen Bedarf unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze fest:

- a. Budget der Person in Ausbildung: Anrechenbar sind Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie eventuelle Mietkosten. Der Person in Ausbildung kann eine minimale Eigenleistung angerechnet werden. Zudem können vorhandenes Vermögen oder ein allfälliger Lehrlingslohn angerechnet werden. Bei der Ausgestaltung der Eigenleistung ist der Struktur der Ausbildung Rechnung zu tragen.
- b. Familienbudget: als Fremdleistung darf höchstens jener Einkommensteil angerechnet werden, der den Grundbedarf der beitragsleistenden Person oder ihrer Familie übersteigt.

²Für die Berechnung des finanziellen Bedarfs sind Pauschalierungen zulässig, bei der Festlegung des Grundbedarfes der Familie dürfen die vom jeweiligen Kanton anerkannten Richtwerte nicht unterschritten werden.

³Der gemäss den Absätzen 1 und 2 berechnete finanzielle Bedarf kann aufgrund eines allfälligen Zusatzverdienstes der Person in Ausbildung gekürzt werden, wenn die Summe der Ausbildungsbeiträge und der übrigen Einnahmen die anerkannten Kosten für Ausbildung und Lebenshaltung am Studienort übersteigen.

Artikel 18 definiert, wie der finanzielle Bedarf einer gesuchstellenden Person in Ausbildung berechnet wird. Ausgangspunkt ist in *Absatz 1* der Grundsatz, wonach Ausbildungsbeiträge vor allem auf Grund der zumutbaren Eigenleistung der Person in Ausbildung und der Fremdleistung der Eltern anhand einer Fehlbetragsrechnung berechnet werden. Bei der Fehlbetragsrechnung werden die Kosten für die Ausbildung und die Lebenshaltung der Person in Ausbildung den Eigen- und Fremdleistungen gegenübergestellt. Falls eine Differenz entsteht, wird ein Ausbildungsbeitrag in entsprechender Höhe gewährt. Zudem werden in *Absatz 1* zwei Grundsätze definiert, welche die Vereinbarungskantone bei der Festlegung der Höhe der kantonalen Ausbildungsbeiträge berücksichtigen müssen.

Absatz 1 litera a: Budget der Person in Ausbildung

Ausbildungsbeiträge sollen – zusammen mit der Leistung, welche den Eltern zugemutet werden kann – im Minimum die Ausbildungskosten und die ausbildungsbedingten Lebenshaltungskosten der Person in Ausbildung decken. Unter Ausbildungskosten fallen Studiengebühren, Kosten für Schulmaterial, studienbedingte Transportkosten oder Kosten für auswärts eingenommene Mahlzeiten. Unter Lebenshaltungskosten fallen Kosten für Kleider, medizinische Versorgung, Kommunikationskosten, Taschengeld und falls bedingt durch einen unzumutbar langen Schulweg oder wegen anderer Gründen auswärtiges Wohnen notwendig ist, die Mietkosten, sowie Kosten für den Unterhalt des eigenen Haushaltes. Die Ausbildungskosten und die Lebenshaltungskosten werden separat berechnet.

Für die Person in Ausbildung wird eine zumutbare Eigenleistung berechnet. Zum Beispiel kann vorhandenes Vermögen vom Ausbildungsbeitrag abgezogen werden und ebenfalls ein Teil des Einkommens, welches die Person in Ausbildung erwirtschaftet. Bei Erwerbseinkommen ausserhalb des Ausbildungsvertrages bleibt Absatz 2 vorbehalten. Der Person in Ausbildung kann zugemutet werden, prinzipiell einen Teil der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten durch eigene Erwerbstätigkeit zu decken.

Bei Personen, die vor der Ausbildung oder während eines Studienunterbruchs während mehrerer Jahren erwerbstätig gewesen sind, können die Kantone als Mittel zur Missbrauchsbekämpfung in speziellen Fällen das Instrument des hypothetischen Einkommens und Vermögens einsetzen. Insbesondere bei einem Unterbruch zwischen dem Bachelor- und dem Masterstudium. Es ist zu beachten, dass der Masterabschluss auch bei Vorliegen eines längeren Unterbruchs als Erstabschluss zu definieren ist.

Absatz 1 litera b: Familienbudget

Der Grundbedarf der Familie oder der gesetzlich verpflichteten Dritten, der sich zur Hauptsache aus Miete, Lebenshaltungskosten, Versicherungen, Steuern und Sozialauslagen zusammensetzt, darf nicht angetastet werden. Dem Grundbedarf stehen die verfügbaren Mittel der Familie oder der verpflichteten Dritten gegenüber. Die gesamten Mittel, welche den Grundbedarf der Familie übersteigen, bilden den maximalen Elternbeitrag, welcher gemäss dieser Vereinbarung angerechnet werden kann. Damit das Stipendensystem tatsächlich ein System der Ausbildungsförderung ist, welches nicht ausschliesslich Personen berücksichtigt, welche gerade am Existenzminimum leben, wird empfohlen, nicht den grösstmöglichen Elternbeitrag anzurechnen. Die Eltern sind dazu verpflichtet, mit den errechneten Mitteln, welche den Elternbeitrag bilden, die Ausbildung ihrer Kinder zu unterstützen. Nur wenn der Elternbeitrag nicht ausreicht, um die Lebenshaltungskosten und die Ausbildungskosten zu decken, werden Ausbildungsbeiträge ausbezahlt.

Das Vorgehen bei Familien mit Kindern in Ausbildung, die das Existenzminimum nicht erreichen, ist in dieser Vereinbarung nicht geregelt und nicht Teil des Ausbildungsbeitragswesens im Sinne der Vereinbarung. Es steht den Kantonen frei, inwieweit solche Fehlbeträge durch Ausbildungsbeiträge und/oder durch andere Quellen gedeckt werden. Da Ausbildungsbeiträge die Ausbildungsförderung zum Hauptzweck haben und nicht die materielle Existenzsicherung der Familie der Person in Ausbildung, werden solche Kosten prinzipiell nicht vom Stipendienwesen übernommen.

Absatz 2: Pauschalierungen

Absatz 2 hält fest, dass die Kantone, um den Verwaltungsaufwand klein zu halten, Pauschalierungen vornehmen können.

Absatz 3: Verdienst der Person in Ausbildung

Da Ausbildungsbeiträge subsidiären Charakter haben, muss es für Personen in Ausbildung möglich sein, einen Teil ihrer Ausgaben durch Erwerbsarbeit zu decken. In diesem Sinne ist Absatz 2 zu verstehen. Der gemäss Absatz 1 berechnete Ausbildungsbeitrag kann demnach erst ab einem bestimmten effektiven Einkommen der Person in Ausbildung gekürzt werden.

Die durchschnittlichen Kosten für ein Studium einer auswärts wohnenden Person betragen gemäss der BfS-Studie „Soziale Lage der Studierenden in der Schweiz 2005“ CHF 23'000.-- (BfS: 2006). Falls diese Kosten nicht mit Ausbildungsbeiträgen und übrigen Einnahmen (=Lehrlingslohn, Renten, Alimente jedoch ohne Elternbeitrag) gedeckt werden können, muss es für die Person in Ausbildung möglich sein, den Fehlbetrag mittels Nebenerwerb zu erwirtschaften, ohne dass der Ausbildungsbeitrag deshalb gekürzt wird. Beispiel: Eine Studentin erhält das Maximalstipendium von CHF 16'000.--. Sie kann CHF 7'000.-- dazu verdienen und behält das volle Stipendium. Verdient sie hingegen CHF 8'000.--, so kann das Stipendium um höchstens CHF 1'000.-- gekürzt werden.

Die Anrechnung einer minimalen Eigenleistung ist unabhängig vom tatsächlichen Verdienst der Person in Ausbildung möglich. Gemäss Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 litera a ist der Ausbildungsstruktur Rechnung zu tragen. Die Kantone können die minimale Eigenleistung z.B. bei Teilzeitstudien erhöhen, andererseits ist darauf zu achten, dass diese so ausgestaltet wird, dass sie auch von Personen, welche eine Vollzeitausbildung absolvieren, z.B. durch Ferienverdienst, problemlos erbracht werden kann.

Art. 19 Teilweise elternunabhängige Berechnung

Auf die Anrechnung der zumutbaren Leistungen der Eltern kann teilweise verzichtet werden, wenn die Person in Ausbildung das 25. Altersjahr vollendet und eine erste berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat sowie vor Beginn der neuen Ausbildung zwei Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war.

Als teilweise elternunabhängig gilt eine Person, wenn sie das 25. Altersjahr vollendet hat, eine erste berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat, vor Beginn der neuen Ausbildung während zwei Jahren unabhängig von ihren Eltern lebte und sich dabei nicht in einer Ausbildung befand, welche zu einem anerkannten Abschluss führt. Als berufsbefähigende erste Ausbildung gilt die Ausbildung bis zum vom Bund oder vom Kanton anerkannten Abschluss, der zur Berufsausübung befähigt. Eine Berufslehre gilt z.B. als berufsbefähigende erste Ausbildung. Eine Person, welche eine Berufsmatura absolviert hat und nach zweijähriger Erwerbstätigkeit eine Fachhochschule besucht, würde demzufolge als teilweise elternunabhängig gelten. Diese Person würde sich nach wie vor in der Erstausbildung befinden. Gemäss der elternunabhängigen Berechnung würden die Kantone die finanziellen Verhältnisse der Eltern aber nur teilweise in die Stipendienberechnung einbeziehen, dafür kann bei einer solchen Berechnung z.B. die Eigenleistung der Person in Ausbildung stärker berücksichtigt werden. Diese Vereinbarung regelt nur Fälle teilweiser Elternunabhängigkeit von Personen, welche sich noch in der Erstausbildung gemäss Artikel 10 dieser Vereinbarung befinden.

V. Vollzug

Art. 20 Konferenz der Vereinbarungskantone

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Sie

- a. überprüft periodisch die Höchstansätze für Stipendien gemäss Artikel 15 und passt sie gegebenenfalls an die Teuerung an,
- b. erlässt Empfehlungen für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge.

²Für die Anpassung der Höchstansätze an die Teuerung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Konferenz der Vereinbarungskantone.

Für bestimmte Vollzugsaufgaben – nämlich die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Höchstansätze gemäss Artikel 15 und den Erlass von Empfehlungen für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge – wird eine Konferenz eingesetzt, die mit je einer Vertretung aus den Vereinbarungskantonen besetzt ist. Für die Anpassung der Höchstansätze bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Konferenz der Vereinbarungskantone.

Art. 21 Geschäftsstelle

¹Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle der Vereinbarung.

²Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Information der Vereinbarungskantone,
- b. die Überprüfung und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Anpassung der Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge sowie die Vorbereitung der übrigen Geschäfte der Konferenz der Vereinbarungskantone und

c. andere laufende Vollzugsaufgaben.

³Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

Das Generalsekretariat der EDK soll – wie bei den Freizügigkeits- und Finanzierungsabkommen – als Geschäftsstelle die laufenden Vollzugsarbeiten, unter anderem die Vorbereitung der Geschäfte der Konferenz der Vereinbarungskantone, erledigen. Die Kosten dieser Geschäftsstelle sollen – auch dies in Analogie zu den Freizügigkeits- und Finanzierungsabkommen der Kantone – von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen werden.

Art. 22 Schiedsinstanz

¹Für allfällige sich aus der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

²Dieses setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche durch die Parteien bestimmt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, so wird das Schiedsgericht durch den Vorstand der EDK bestimmt.

³Die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969¹² finden Anwendung.

⁴Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Ein Schiedsgericht soll allfällige Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung oder der Auslegung der Vereinbarung ergeben, endgültig entscheiden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Nach der Verabschiedung der Vereinbarung durch die Plenarversammlung der EDK wird in jedem Kanton nach je kantonalem Recht ein Ratifikationsverfahren durchgeführt werden. Stimmt ein Kanton im Rahmen dieses Beitrittsverfahrens dem Beitritt zur neuen Vereinbarung zu, wird diese von der jeweiligen Kantonsregierung dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Art. 24 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Jedem Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist, wird das Recht zugestanden, gegenüber dem Vorstand der EDK den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei ganze Kalenderjahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung vollumfänglich in Kraft.

Art. 25 Umsetzungsfrist

Die Vereinbarungskantone sind verpflichtet, die Anpassung des kantonalen Rechts innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung beziehungsweise für Vereinbarungskantone, welche die Vereinbarung zwei Jahre nach deren Inkrafttreten unterzeichnen, innerhalb von drei Jahren nach der Unterzeichnung, vorzunehmen.

¹²SR 279

Artikel 25 gewährt den Vereinbarungskantonen ausreichend Frist für die Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung ins kantonale Recht. Kantone, die bei Inkrafttreten der Vereinbarung bereits Vereinbarungskanton sind, haben die maximale Umsetzungsfrist von fünf Jahren. Kantone, die später als zwei Jahre nach Inkrafttreten beitreten, eine Umsetzungsfrist von drei Jahren.

Art. 26 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

²Artikel 8 Absatz 2 litera b wird vom Vorstand der EDK erst in Kraft gesetzt, nachdem und soweit von der Plenarversammlung der EDK eine interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung verabschiedet worden ist.

³Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Die Vereinbarung soll in Kraft treten, sobald ihr zehn Kantone beigetreten sind. Die formelle Inkraftsetzung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses des EDK-Vorstands. Absatz 2 enthält bereits auf Konkordatebene insofern eine Einschränkung, als das Inkrafttreten von Artikel 8 Absatz 2 litera b vom Abschluss einer interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung abhängig gemacht wird.

Gemäss Artikel 48 Absatz 3 BV ist das Inkrafttreten dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Weiterführende Literatur

Becker, Rolf/Lauterbach, Wolfgang (2004): Bildung als Privileg? Erklärungen und Befunde zu den Ursachen der Bildungsungleichheit. VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden.

Beobachter 20/05 (2005): Stipendien. Ein Chaos nach Noten.

Bundesamt für Statistik; BFS (2006): Soziale Lage der Studierenden in der Schweiz 2005. Ergebnisse der Studierendenbefragung an den Hochschulen. BFS: Neuchâtel.

Bundesamt für Statistik; BFS (2008): Kantonale Stipendien und Darlehen 2005. BFS: Neuchâtel.

Stamm, Hanspeter/Lamprecht, Markus (2005): Eidgenössische Volkszählung 2000. Entwicklung der Sozialstruktur. Bundesamt für Statistik (BFS): Neuchâtel.

